129. Jahrgang · Mai I Juni 2019

Kompass

Beitragszahler und Rentner im Blick

WAS SICH BEI MIDIJOBS JETZT ÄNDERT

„FAIRE-KASSENWAHL-GESETZ“

RENTENANPASSUNG 2019

Knappschaft Bahn See

BLICKPUNKT

3 Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Licht des eigenen Anspruchs

11 Was sich bei Midijobs 2019 ändert

14 „Faire-Kassenwahl-Gesetz“ Positionen der KNAPPSCHAFT

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

15 Rentenanpassung 2019

21 Krankenhaus-Atlas geht online

22 Republik Moldau Sozialversicherungsabkommen in Kraft

BERICHTE UND INFORMATIONEN

32 75. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

33 76. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

34 Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

34 Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

35 Personalnachrichten

35 Impressum

Titelbild:
Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz sollen die Leistungen in der Rentenversicherung verbessert und das Fundament der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt werden.

Foto: ©David Pereiras / EyeEm - gettyimages.de

Amtliches Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

© David Pereiras / EyeEm - gettyimages.de

CARINA WIBBING UND MARCO TEMPEL

Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Licht des eigenen Anspruchs

Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz[1] zielt darauf ab, für eine gute Absicherung der Rentenversicherten im Alter zu sorgen.[2] Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen zum einen die Leistungen in der Rentenversicherung verbessert werden. Zum anderen soll das Fundament der gesetzlichen Rentenversicherung durch Anpassungsmaßnahmen gestärkt werden. Die vorgenommenen Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung wollen sowohl die Interessen der Rentenbeziehenden als auch der Beitragszahlenden in den Blick nehmen.[3] Vor diesem Hintergrund werden die Neuregelungen, zum Beispiel zur Mütterrente II und zu den Zurechnungszeiten, im ersten Teil des Beitrags bewertet. In der nächsten Ausgabe folgen die Bewertungen zu dem sogenannten Übergangsbereich und zu den Haltelinien für den Beitragssatz und das Rentenniveau.

Mütterrente II

Die sogenannte „Mütterrente“ wurde 2014 eingeführt. So betitelt sind die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre angehoben worden. Durch die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beschlossene Mütterrente II hat sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten zum 1. Januar 2019 um weitere sechs auf 30 Monate, also auf nunmehr zweieinhalb Jahre erhöht.

Der Begriff „Mütterrente“ ist irreführend, da er eine eigene Rentenleistung im Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung suggeriert. Tatsächlich wird hierunter die bessere Anerkennung der Erziehung für vor 1992 geborene Kinder gefasst. Geprägt wurde der Begriff im Bundestagswahlkampf 2013, in dem die CDU/CSU mit dieser Absicht warb.[4]

Auch im Bundestagswahlkampf 2017 spielte die Mütterrente eine Rolle[5] und wurde nach der Wahl in die Koalitionsverhandlung zwischen CDU, CSU und SPD aufgenommen. Die beschlossene Mütterrente II weicht jedoch erheblich von der ursprünglich geplanten Anhebung im Koalitionsvertrag ab. Zunächst war geplant, die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder komplett an die Anrechnung für ab 1992 geborene Kinder anzugleichen. Allerdings sollte dies lediglich für Mütter und Väter gelten, die drei und mehr Kinder erzogen haben.[6]

Für die Frage, ob mindestens drei Kinder erzogen wurden, wären auch solche zu berücksichtigen gewesen, für die Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung einem anderen Elternteil zugeordnet worden sind.[7] Eine solche Neuregelung hätte für die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) in der Folge einen erheblichen Aufwand bedeutet, da die erforderliche Anzahl der Kinder sich in vielen Fällen nicht aus den derzeitigen Versicherungskonten der RV-Träger ergibt.

Die Bewertung der Erziehung eines Kindes in Abhängigkeit davon, ob mindestens ein drittes Kind geboren wurde, hätte sich rentenrechtlich erheblich ausgewirkt: Bei lediglich zwei Kindern wäre jedes Kind mit zwei Entgeltpunkten[8] und damit 64,06 Euro Rente zum 1. Januar 2019 in den alten Bundesländern begünstigt worden. Bei mindestens drei Kindern hingegen hätte sich jedes Kind mit 96,09 Euro

Rente bemerkbar gemacht. Diese Ungleichbehandlung wurde bereits verfassungsrechtlich angezweifelt.[9] Diese Frage und auch die Frage, ob die Unterscheidung als gerecht empfunden worden wäre, stellt sich nicht mehr, da eine andere Lösung gefunden wurde, und zwar die Anerkennung lediglich eines weiteren halben Jahres Kindererziehungszeit, dafür aber für alle Erziehenden unabhängig von der Anzahl der erzogenen Kinder.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes. Mit Einführung der Kindererziehungszeit 1986 wurde zunächst das erste Jahr nach der Geburt rentenrechtlich begünstigt.[10] Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die Kindererziehungszeit für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgeweitet;[11] für Geburten vor 1992 blieb es bei der bisherigen Regelung.[12] Rechtfertigen lässt sich die Ungleichbehandlung lediglich mit den erheblichen Mehrkosten für eine komplette Angleichung der Kindererziehungszeiten.[13] Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Ungleichbehandlung zwar als verfassungsgemäß gewertet.[14] Trotzdem folgte in 2014 mit der Mütterrente I eine Anhebung der Kindererziehungszeiten. Eine komplette Angleichung wurde allerdings nicht vollzogen. Die Anhebung der Kindererziehungszeit wurde von einem auf zwei Jahre beschränkt.[15] Allein die Mehrkosten, die hierdurch entstanden sind, machten in den Folgejahren jährlich etwa 6,7 Milliarden Euro aus.[16] Nach der weiteren Anhebung ab 2019 endet die Kindererziehungszeit für ein vor 1992 geborenes Kind 30 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt[17], damit ein halbes Jahr früher als für Geburten ab 1992.

Die Mütterrente II braucht grundsätzlich nicht beantragt zu werden. Die verlängerte Kindererziehungszeit wird dem Elternteil zugerechnet, der bereits eine Kinderberücksichtigungszeit erhalten hat. Sie wird somit bei den Eltern verlängert, bei denen Kindererziehungszeiten vor 1992 und auch Kinderberücksichtigungszeiten[18] in der Zeit vom 25. bis zum 30. Monat berücksichtigt werden. Bei ab 2019 zu leistenden neuen Renten, werden die verlängerten Kindererziehungszeiten von Anfang an berücksichtigt. Diese Vorgehensweise gilt für Versicherte, die keine Rente beziehen. Versicherte, die bereits am 31. Dezember 2018 einen Rentenanspruch hatten, erhalten dagegen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten.

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten

Rentner erhalten keine weiteren sechs Monate Kindererziehungszeit. Stattdessen wird zur Vermeidung einer kompletten Neuberechnung der Rente die Rente ab 1. Januar 2019 um einen Zuschlag von einem halben Entgeltpunkt beziehungsweise Entgeltpunkt (Ost) erhöht.[19] Dieses Verfahren hat sich bereits bei der Mütterrente I bewährt. Die Rente erhöht sich monatlich für jedes Kind um 16,02 Euro in den alten und um 15,35 Euro in den neuen Bundesländern. Rückwirkend ab März 2019 wurden sukzessive die Renten von den RV-Trägern erhöht. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) waren das mehr als 200.000 Bestandsrenten.

Als weitere Verwaltungsvereinfachung für die Feststellung des Anspruchs auf einen Zuschlag wurde bei der Mütterrente I auf die Verhältnisse im 12. Kalendermonat abgestellt. Bei der Mütterrente II sind die Verhältnisse im 24. Kalendermonat entscheidend. Liegt in dem jeweiligen Monat eine Kindererziehungszeit, wird ein Zuschlag gezahlt. Aufwändige Ermittlungsarbeiten werden hierdurch vermieden. Liegt in dem Monat hingegen keine Kindererziehungszeit, wird ein Zuschlag nicht gezahlt.

Hierdurch sind aber Eltern, die zum Beispiel erst nach dem 12. Kalendermonat bei der Mütterrente I oder nach dem 24. Kalendermonat bei der Mütterrente II das Kind adoptiert haben oder aus dem Ausland zurückgekehrt sind, von der Begünstigung ausgeschlossen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird diesen Eltern ein besonderes Antragsrecht eingeräumt.[20] Sie können außerhalb des pauschalierten Verfahrens einen Zuschlag für die Monate der Erziehung zwischen dem 13. und 30. Kalendermonat nach der Geburt des Kindes beantragen, um auch von den Verbesserungen durch die Mütterrente I und II zu profitieren. Doppelleistungen sollen aber ausgeschlossen bleiben. Für Zeiten der Kindererziehung, für die der andere Elternteil bereits rentenrechtlich begünstigt wurde, kommt ein Zuschlag daher nicht in Betracht.

Erstmaliger Rentenanspruch

Jeder Monat Kindererziehungszeit wird wie ein Pflichtbeitrag für eine Beschäftigung auf die Wartezeit angerechnet und hat somit nicht nur eine rentenerhöhende Wirkung. Durch die Mütterente I haben in 2015 rund 39.000 Personen, überwiegend Frauen in den alten Bundesländern, erstmalig einen Rentenanspruch erworben.[21]

Mütter, die zwei Kinder vor 1992 geboren haben und keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben, können durch die Mütterrente II mit inzwischen 30 Monaten Kindererziehungszeit für jedes Kind erstmalig die Wartezeit von fünf Jahren für die Regelaltersrente erfüllen und bei Erreichen der Regelaltersgrenze einen Rentenanspruch erlangen. Wird die allgemeine Wartezeit auch nach der Erhöhung der Kindererziehungszeit nicht erfüllt, weil nur ein Kind erzogen wurde oder nicht beide Kinder in den ersten 30 Kalendermonaten durchgän-

gig erzogen wurden, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Monate an der Wartezeit durch die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.[22]

Kindererziehungsleistung
Vor 1921 geborene Mütter erhalten keine Kindererziehungszeit. Stattdessen wird ihre Erziehungsleistung in Form einer Kindererziehungsleistung anerkannt.[23] Die an die damals so bezeichneten Trümmerfrauen zu zahlende Kindererziehungsleistung ist keine Rente, sondern eine von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringende Geldleistung besonderer Art.[24] Sie wird nicht auf der Grundlage von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht und ausschließlich an Mütter gezahlt.

Entsprechend der besseren Bewertung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, wird die Kindererziehungsleistung[25] um den Wert von einem halben persönlichen Entgeltpunkt/Entgeltpunkt (Ost) für jedes berücksichtigte Kind erhöht. Die Kindererziehungsleistung wird damit in gleicher Höhe aufgestockt. Für jedes Kind wird damit eine Kindererziehungsleistung in Höhe des 2,5-fachen des für die Berechnung von Renten maßgeblichen aktuellen Rentenwertes[26] gezahlt.

Finanzierung
Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Die Beiträge hierfür trägt der Bund in Form einer pauschalen Abgeltung.[27] Die Höhe des Pauschalbeitrags wird jährlich angepasst unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Anzahl der unter dreijährigen Kinder. Für das Jahr 2017 beträgt die Pauschale mehr als 13,2 Mrd. Euro.[28]

Für die Anhebung der Kindererziehungszeiten prognostiziert die Bundesregierung Mehraufwendungen von jährlich 3,8 Mrd. Euro für 2019 und auch in den Folgejahren.[29] Dennoch wird der pauschale Beitrag des Bundes nicht erhöht. Lediglich der allgemeine Bundeszuschuss wird unter anderem wegen der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils um 500 Mio. Euro erhöht. Die nicht gedeckten Aufwendungen sind in der Folge aus den Beitragszahlungen und den bisherigen Bundeszuschüssen zu finanzieren. Eine Beitragsanhebung hätte wiederum eine anpassungsdämpfende Wirkung und ein stärkeres Absinken des Sicherungsniveaus zur Folge. Für die Finanzierung der Mehraufwendungen kommen daher sowohl die beitragszahlende als auch die rentenbeziehende Generation auf.[30]

Bewertung
Die Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem auf drei Jahre bei Geburten ab 1992 ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 eingeführt worden. Ziel war es, Eltern mehr Freiheit zu verschaffen, sich für Kindererziehung zu entscheiden und sich der Betreuung und Erziehung des Kindes in dessen erster Lebensphase widmen zu können.[31] Im Vordergrund stand eine Unterstützung für künftige Eltern, um ihnen Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf einen vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugunsten einer Kindererziehung einzuräumen. Dieser in die Zukunft gerichtete Anreiz ist mit der rückwirkenden Bewertung von Erziehungsleistungen durch die Mütterrente dem Grundgedanken, Kindererziehungsleistungen zu honorieren, gewichen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 wurde erneut verbessert und weicht inzwischen nur noch sechs Monate von der Anrechnung für die Kindererziehung späterer Geburten ab. Eine Kindererziehung eines vor 1992 geborenen Kindes wird mit 80,08 Euro zum 1. Januar 2019 honoriert. Für ein ab 1992 geborenes Kindes beträgt der Rentenanspruch 96,09 Euro, ist also etwa 20 Prozent höher. Damit wird die Ungleichbehandlung erneut verringert, eine komplette Gleichbehandlung ist nicht erreicht. Weitergehende Forderungen in Richtung „Mütterrente III“ lassen sich damit nicht ausschließen.

Die Mütterrente II hat, wie mehrfach dargestellt, eine positive Wirkung für die betroffenen Mütter und Väter. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen die Anhebung der Kindererziehungszeiten sich nicht oder nicht in voller Höhe auswirkt. Im schlechtesten Fall kommt es sogar zu einem geringeren Anspruch. Durch die Anerkennung eines zusätzlichen Jahres mit Kindererziehungszeiten kann sich beispielsweise der Durchschnittswert mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten erhöhen. Die Erhöhung kann sich auf bislang gewährte Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt[32] auswirken und kann sogar zu einem geringeren Rentenanspruch führen. Ein parallel bestehender Witwenrentenanspruch kann sich in Folge einer höheren Versichertenrente im Rahmen der Einkommensanrechnung mindern.[33] Ebenso können Ansprüche Dritter aufgrund von zum Beispiel Abtretungen und Pfändungen gegen die erhöhte Rente entstehen.

Bei der jährlichen Rentenanpassung wird unter anderem der Nachhaltigkeitsfaktor (vgl. Seite 17) berücksichtigt, der die Relation von Rentnern zu Beitragszahlern wiedergibt.[34] Hierbei spielt auch das durch die Mütterrente II steigende Gesamtrentenvolumen eine Rolle. Dies führt zu einer schnelleren Absenkung des Rentenniveaus für sämtliche Rentenempfänger.

Nachteilsausgleich für zu Unrecht inhaftierte Eltern in der DDR

Für die Feststellung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die tatsächliche Erziehungsleistung entscheidend. Waren Eltern aus Gründen einer zu Unrecht erfolgten Haft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) hieran gehindert, kommt ab 2019 hierfür dennoch ein rentenrechtlicher Nachteilsausgleich in Betracht.[35] Hierbei kommt es nicht darauf an, dass es zu einem Eingriff in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung gekommen sein muss.[36]

Die zuständige Rehabilitierungsbehörde erteilt auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindererziehung im rentenrechtlichen Nachteilsausgleich erfüllt sind.[37] Lassen sich aussagekräftige Beweise für die ausgebliebene Kindererziehung nicht finden, ist für die Glaubhaftmachung auch die Versicherung an Eides statt zugelassen.[38]

Eine Kindererziehungszeit oder ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung[39] ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn eine andere Person bereits für die Kindererziehung rentenrechtlich begünstigt wird. Auch umgekehrt hat eine Anerkennung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz keine Auswirkung auf die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der tatsächlichen Kindererziehung. Doppelleistungen sind somit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.[40] Rentenleistungen sind auf Antrag, frühestens ab dem 1. Juli 1990 zu leisten.[41]

Der neu geschaffene Nachteilsausgleich ist sozialpolitisch nicht zu beanstanden. Er stellt zu Unrecht inhaftierte Eltern in Bezug auf eine ansonsten erfolgte Kindererziehung mit anderen Eltern gleich.

Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von Relevanz: „Jede fünfte neu bewilligte Versichertenrente ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.“[42] Die Höhe dieser Renten ist somit für eine große Gruppe von Rentnern von Bedeutung, auch mit Blick auf sich hieran anschließende Alters- und auch Hinterbliebenenrenten.

Entwicklung der Rentenhöhen

Nach der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit[43] sind seit 2001 die Erwerbsminderungsrenten in einem neuen Stufenmodell geregelt. Bereits mehrfach ist seitdem durch gesetzliche Verbesserungen[44] in die Leistungshöhe eingegriffen worden.

Seit der Reform hat sich die Höhe der durchschnittlichen Zahlbeträge für Rentenneuzugänge bis 2011[45] kontinuierlich verringert. Erst seit 2012 steigen die Durchschnittsbeträge wieder an. Die volle Erwerbsminderungsrente[46] betrug vor der Reform durchschnittlich 738 Euro und war in 2017 mit 754 Euro erstmals wieder höher als vor der Reform.[47] Erwerbsminderungsrentner beziehen daher überproportional häufig ergänzende Sozialleistungen (s. Abb. 1). Seit 2003 hat sich die Anzahl der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Rentner mit einem Anspruch auf Grundsicherung fast vervierfacht.[48] 2017 waren bereits 15,2 Prozent aller Erwerbsminderungsrentner auch Grundsicherungsfälle. Im Verhältnis dazu sind Altersrentner mit 2,7 Prozent deutlich weniger betroffen.[49] Da das Risiko der Erwerbsminderung bei vielen Menschen nicht hinreichend abgesichert ist, hält der Gesetzgeber daher weitere Verbesserungen für erforderlich.[50] Eine ergänzende private Absicherung findet schließlich kaum statt.[51]

Abb. 1: Grundsicherungsfälle im Alter und bei Erwerbsminderung mit Rentenbezug (in Prozent)

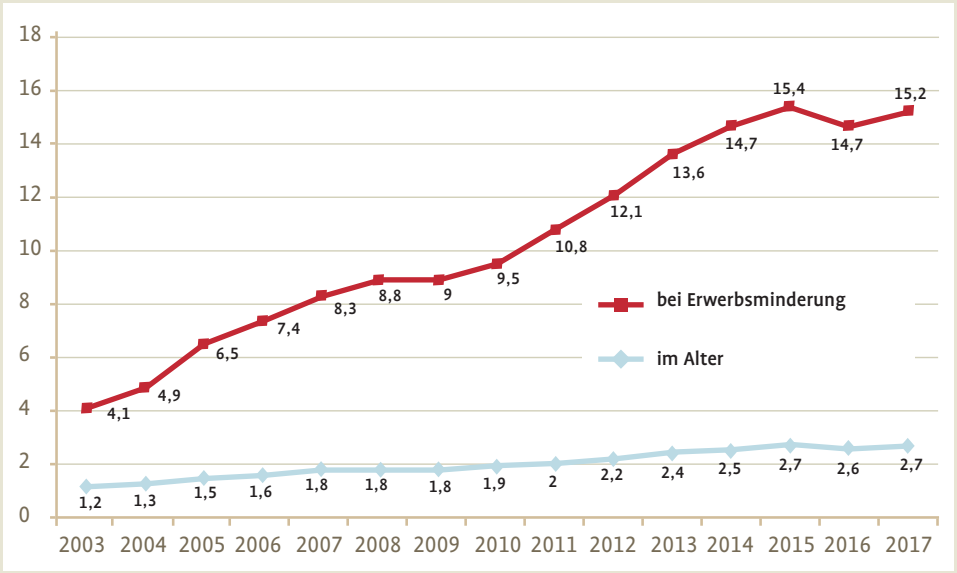

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Zurechnungszeiten
Wer ab 2019 erstmalig eine Erwerbsminderungsrente bezieht, profitiert von einer deutlichen Anhebung der Zurechnungszeit von 62 Jahren und 3 Monate auf 65 Jahre und 8 Monate. Ab dem 1. Januar 2020 steigt die Zurechnungszeit bis 2031 schrittweise weiter auf 67 Jahre. Maßgebend für die Dauer der Zurechnungszeit ist das Jahr des Rentenbeginns.[52]

Durch die Zurechnungszeit werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie nach dem Eintritt der Erwerbsminderung mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge gezahlt. Welche konkreten Auswirkungen die Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Rentenhöhe hat, hängt somit vom Erwerbsleben des Rentenbeziehers ab. Es wird auf Grundlage der durchschnittlichen Bewertung für Zurechnungszeiten prognostiziert, dass sich durch die Reform Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2019 durchschnittlich um etwa 70 Euro pro Monat erhöhen.[53]

Die Dauer der Zurechnungszeit wurde bereits mehrfach gesetzlich geändert (s. Abb. 2). Bis zur Reform 2001 begann die Zurechnungszeit mit dem Zeitpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit und endete mit dem 55. Lebensjahr, ergänzt um die Monate bis zum 60. Lebensjahr zu einem Drittel. 2001 wurde sie bis zum 60. Lebensjahr verlängert.[54] Um weitere zwei Jahre auf das 62. Lebensjahr wurde die Zurechnungszeit 2014 angehoben.[55] 2018 folgte die stufenweise Anhebung auf das 65. Lebensjahr.[56] Die Lücke bis zur Regelaltersgrenze betrug danach nur noch zwei Jahre. Nunmehr wird durch die Anhebung aus dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz auch diese Lücke geschlossen.

Renten wegen Todes
Auch bei Renten wegen Todes wird schicksalsbedingt die Fortführung des Versicherungslebens verhindert. Daher ist auch die Zurechnungszeit Bestandteil dieser Renten. Die Anhebung der Zurechnungszeit wird folgerichtig auch bei den Ansprüchen für Hinterbliebene nachvollzogen.[57]

Eine Zurechnungszeit ist allerdings nicht zu berücksichtigen, wenn der Versicherte, aus dessen Versicherung eine Rente wegen Todes abgeleitet wird, bereits eine Rente bezogen hat. Dadurch werden Wertungswidersprüche zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente vermieden. Schließlich ist mit dem Beginn der Altersrente das Versicherungsleben in der Regel abgeschlossen und eine Zurechnungszeit nicht mehr vorgesehen. In der Folge muss dies ebenso bei der nachfolgenden Hinterbliebenenrente gelten, da es sich bei ihr um eine von der Altersrente abgeleitete Rente handelt. Folgt die Hinterbliebenenrente hingegen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, wird der rentenrechtliche Wert einer Zurechnungszeit aus der Versichertenrente faktisch durch die Besitzschutzregelung[58] übernommen.[59] Für eine weitere Zurechnungszeit bleibt damit kein Raum.

Bewertung
Durch die Anhebung der Zurechnungszeit steigt das Niveau der Erwerbsminderungsrenten nicht unerheblich an. Allerdings bleiben diejenigen, die bereits vor 2019 eine Rente bezogen haben, außen vor. Sie werden ebenso wie bei allen vorhergehenden Leistungsverbesserungen bei den Zurechnungszeiten (s. Abb. 2) nicht von der Neuregelung begünstigt. Damit sind gerade die Personen, bei denen die negative Entwicklung der Rentenhöhen absehbar war, von der Reform ausgenommen.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob sich Ausweichtendenzen in Richtung Erwerbsminderungsrenten ergeben, da sich der Zahlbetrag einer Erwerbsminderungsrente im Vergleich zu einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente deutlich erhöht.[60]

Änderung beim Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

Ausgangslage
Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz hat eine neue Regelung eingefügt, die beim Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche relevant wird.[61] Diese soll anhand eines praktischen Falls erörtert werden:

Ein Versicherter war ab dem 10. März 2014 arbeitsunfähig krank. Im Rahmen der Begutachtung stellte der RV-Träger den Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Eintritt des Leistungsfalles der teilweisen Erwerbsminderung fest und bewilligte dem Versicherten ab dem 1. Juli 2014 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 500 Euro. Im Widerspruchsverfahren wurde aufgrund eines weiteren medizinischen Gutachtens[62] mit Bescheid vom 2. Januar 2015 festgestellt, dass der Versicherte voll erwerbsgemindert war. Er erhielt rückwirkend ab dem 1. Juli 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.000 Euro.

Wenn ein Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung besteht (z. B. ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung), wird nur die höchste Rente geleistet.[63]

Beide Ansprüche bleiben grundsätzlich nebeneinander bestehen, lediglich der Zahlungsanspruch entfällt bei rückwirkender Bewilligung der höheren Rente nachträglich.[64] In § 89 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) alte

Fassung war keine Regelung enthalten, inwiefern in dem obengenannten Fall mit einer Doppelzahlung von beiden Renten zu verfahren ist.

Verfahren des RV-Trägers nach altem Recht

Aufgrund dieser Ausgangslage stellte sich das Verfahren wie folgt dar: Der RV-Träger nahm den Bescheid über die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der Argumentation zurück, dass durch den Hinzutritt der weiteren Rente eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei, und nahm eine entsprechende Rückforderung nach § 50 SGB X vor.[65]

Dies führte in den Fällen, in denen Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger wie zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit (BA) bestanden, unter Umständen zu dem Ergebnis, dass Versicherte trotz der rückwirkenden Bewilligung einer (höheren) Rente wegen voller Erwerbsminderung gegenüber dem RV-Träger Zahlungen vornehmen mussten. Zur Verdeutlichung wird das Beispiel fortgeführt:

In dem obengenannten Fall erhielt der Versicherte vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 von der BA Arbeitslosengeld I in Höhe von 7.200 Euro.

Der RV-Träger bewilligte dem Versicherten rückwirkend ab dem 1. Juli 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.000 Euro. Der Bescheid über die Bewilligung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde nach § 48 SGB X aufgehoben und die vollständige Nachzahlung in Höhe von 6.000 Euro für etwaige Erstattungsansprüche einbehalten. Die Nachzahlung wurde nicht um die bereits geleistete teilweise Rente wegen Erwerbsminderung gemindert. Der Erstattungsanspruch der BA in Höhe von 7.200 Euro wurde auf 6.000 Euro begrenzt und die Nachzahlung an die BA ausgezahlt. Der Versicherte wurde daraufhin aufgefordert, dem RV-Träger die überzahlten Rentenleistungen in Höhe von 3.000 Euro zu erstatten (6 x 500 Euro geleistete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014).

Urteile des BSG

Diese Verfahrensweise hielt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht stand.

Nach den Urteilen vom 7. April 2016 und vom 25. Mai 2018 ist § 48 SGB X nicht anzuwenden, da dem Versicherten von Beginn an ein Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente zugestanden habe und daher keine Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei.[66]

Es komme grundsätzlich allenfalls eine Aufhebung nach § 45 SGB X in Betracht[67] (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse). Eine nachträgliche Umdeutung nach § 43 SGB X in eine Aufhebung nach § 45 SGB X komme in den, den Urteilen zugrunde liegenden Fällen, nicht in Betracht, da die Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.[68]

Bezüglich der Aufhebung für die Zukunft war demnach zu beachten, dass keine Umdeutung von einer gebundenen in eine Ermessensentscheidung erfolgen konnte.[69] Bei einer Aufhebung für die Zukunft nach § 45 SGB X wäre auch Ermessen zu berücksichtigen gewesen.[70]

Eine Aufhebung für die Vergangenheit war in den Fällen ausgeschlossen, da keine Anhaltspunkte für die Prüfung der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 SGB X vorlagen (Ausschluss von Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsaktes, den der Begünstigte durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat; Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend § 580 Zivilprozessordnung – ZPO –). Die Verwaltungsakte beruhten auch nicht auf Angaben, die die Versicher-

Abb. 2: Zurechnungszeiten – Gesetzliche Entwicklung

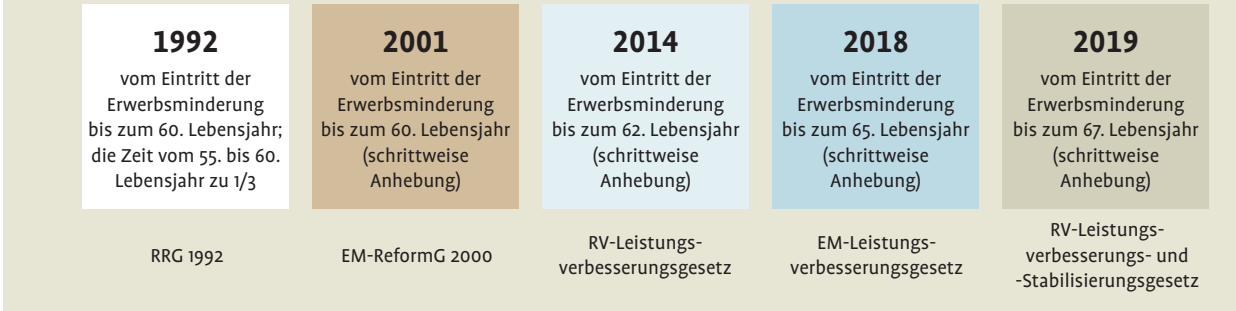

ten vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht haben beziehungsweise haben die Versicherten auch nicht die Rechtswidrigkeit gekannt oder diese war ihnen auch nicht infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.[71]

In Fällen, die den Urteilen vom 7. April 2016 und vom 25. Mai 2018 zugrunde liegen, führte das zu dem Ergebnis, dass mangels Rücknahmemöglichkeit kein Erstattungsanspruch des RV-Trägers nach § 50 SGB X gegen den Versicherten bestand.[72]

Folgen für den RV-Träger

Im Beispielsfall führt die Rechtsprechung des BSG zu dem Ergebnis, dass der RV-Träger keine Möglichkeit hat, den Verwaltungsakt über die Bewilligung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aufzuheben und die bereits gezahlten Rentenleistungen zurückzufordern.[73]

Selbst wenn die Aufhebung von vornherein auf § 45 SGB X gestützt worden wäre, kommt eine Aufhebung für die Vergangenheit nur in Betracht, wenn die Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO vorliegen oder der Versicherte die Bewilligung der teilweisen Erwerbsminderungsrente durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder auf unrichtigen Angaben beruht, die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht hat.[74] Dafür gibt es im Beispielsfall keinen Anhaltspunkt. Bei der Aufhebung für die Zukunft ist zu beachten, dass eine Aufhebung nach § 48 SGB X nicht in eine Ermessensentscheidung nach § 45 SGB X umgedeutet werden kann.

Neue gesetzliche Regelung

Auf diese Problematik hat der Gesetzgeber nun reagiert und § 89 SGB VI neu gefasst. Bis zum Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente gilt der Anspruch auf die höhere Rente bis zur Höhe der niedrigeren Rente für den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenansprüche als erfüllt.[75] In Bezug auf mögliche Erstattungsansprüche ergibt sich folgende Vorgehensweise: Die Erstattungsansprüche werden ausgehend von der bestehenden Nachzahlung abgerechnet. Wenn ein Nachzahlungsbetrag verbleibt, wird von diesem die gezahlte niedrigere Rente zum Ausgleich der bereits für den gleichen Zeitraum erbrachten Rente einbehalten. Nur wenn der Nachzahlungsbetrag die gezahlte niedrigere Rente übersteigt, ist diese auszuzahlen.[76] Wenn kein Nachzahlungsbetrag verbleibt, erhält der Versicherte keine Nachzahlung.[77] Wenn die Erstattungsansprüche und die Überzahlung die Restnachzahlung übersteigen, darf der RV-Träger den Betrag nicht vom Versicherten zurückfordern.[78]

Für die Aufhebung des Bescheids über die niedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs schafft die neue Regelung eine spezialgesetzliche Korrekturnorm mit Wirkung für die Zukunft, die die Anwendung von §§ 24, 45 und 48 SGB X ausschließt.[79]

FUSSNOTEN

1 Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. November 2018, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2018, Seite 2016.
2 Vergleiche Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 19/4668, Seite 1.
3 Vergleiche BT-Drs. 19/4668, Seite 1.
4 Regierungsprogramm 2013 bis 2017 der CDU/CSU („Kindererziehung besser anerkennen – Mütterrente anheben", Seite 45).
5 Die CSU kündigte in ihrem Programm „Der Bayernplan" zur Bundestagswahl an: „Wir werden die Mütterrente II einführen."
6 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land", Seite 93, 12. März 2018.
7 Vergleiche Referentenentwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, Seiten 34 bis 35, Stand 13. Juli 2018.
8 Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2018 monatlich 32,03 Euro West und 30,69 Euro Ost.
9 Ingo Schäfer: Was das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz bringt, Soziale Sicherheit 8-9/2018; Seite 333.
10 Vergleiche Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrente sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (HEZG) vom 11. Juni 1985, BGBl. I 1985, Seite 1452.
11 Vergleiche § 56 SGB VI.
12 Vergleiche Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989, BGBl. I 1989, Seite 261.
13 Vergleiche Hans Nagielski: Systemfrage mit viel Sprengstoff, Soziale Sicherheit 11/2013, Seite 378.
14 Vergleiche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1BVR 1238/95). Ebenso nach Einführung der Mütterrente bestehen seitens des BSG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die verbleibende Unterscheidung, BSG, Urteil vom 28. Juni 2018 – B 5 R 12/17 R, 10. Oktober 2018 – B 13 R 34/17 R).
15 Vergleiche RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014, BGBl. I 2014, Seite 788.
16 Vergleiche BT-Drs. 18/909, Seite 3.
17 Vergleiche § 249 SGB VI.
18 Vergleiche § 56 SGB VI, Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr.
19 Vergleiche § 307d SGB VI.
20 Vergleiche § 307d Absatz 5 SGB VI.
21 Vergleiche Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2017, Seite 12, DR 19/140, 30. November 2017.
22 Vergleiche § 282 Absatz 1 SGB VI.
23 Vergleiche § 294 SGB VI.
24 Vergleiche § 23 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f SGB I.
25 Vergleiche §§ 294, 294a SGB VI.
26 Vergleiche §§ 295 i. V. m. 68 SGB VI.
27 § 177 SGB VI, eingeführt durch das Gesetz zur Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I. S. 3843) mit Wirkung ab 1. Juni 1999.
28 Vergleiche Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2018, Band 22, Seite 247.
29 Vergleiche BT-Drs. 19/4668, Seite 26.
30 Vergleiche auch Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einordnung und Fragen zur Finanzierung der sogenannten Mütterrente – Anerkennung der Erziehungsleistung für vor 1992 geborene Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung, WD 6 – 3000 – 119/13, Seite 19 bis 20, 22. Januar 2014.
31 Vergleiche Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, a. a. O., Seite 13 unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses 2010.
32 Vergleiche § 262 SGB VI.
33 Vergleiche § 97 SGB VI.
34 Vergleiche § 68 Absatz 4 SGB VI.

Fiktive Lösung des Beispiels nach neuem Recht:

Der Versicherte erhält rückwirkend ab dem 1. Juli 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1.000 Euro. Der RV-Träger hebt den Bescheid über die Bewilligung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs nach § 89 Absatz 1 Satz 3 SGB VI n. F. ab dem 1. Januar 2015 auf. Im Rahmen der Abrechnung der Nachzahlung wird der Erstattungsanspruch der BA mit 6.000 Euro beziffert und in dieser Höhe auch erstattet. Der Betrag von 3.000 Euro wird vom Versicherten nicht zurückgefordert.

Die Regelungen gelten entsprechend für das Zusammentreffen von der großen Witwen-/Witwerrente mit der kleinen Witwen-/Witwerrente sowie wenn mehrere Waisenrenten zusammentreffen.[80] Die neuen Regelungen sind am 5. Dezember 2018 (Tag nach der Verkündung), in Kraft getreten.[81]

Bewertung

Mit der Änderung des § 89 SGB VI hat der Gesetzgeber als Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG sichergestellt, dass an Versicherte aus eigener Versicherung nur eine Rente zu zahlen ist. Für die Versicherten verbessert sich die Situation dadurch, dass Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger und Forderungen der RV-Träger aus Überzahlungen auf etwaige Restnachzahlungen durch eine gesetzliche Regelung begrenzt werden. Damit ergibt sich durch die neue Regelung zwar keine klassische Leistungsverbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Neuerung wird aber mehr Rechtssicherheit sowohl für die Versicherten als auch für die Rentenversicherung selbst geschaffen.

Teil II erscheint in der Ausgabe Kompass Juli/August 2019.

Carina Wibbing und Marco Tempel
KBS/Rentenversicherung
Service „Verfahren und Recht“,
Seemannskasse
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum

[35] Vergleiche § 11a Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (BerRehaG).
[36] Vergleiche § 2 BerRehaG.
[37] Vergleiche § 17 BerRehaG.
[38] Vergleiche §§ 25 Absatz 2 BerRehaG, 27 Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung (VerwVereinfG).
[39] Vergleiche §§ 56, 307d SGB VI.
[40] Vergleiche § 11a Absatz 1 Satz 2 BerRehaG.
[41] Vergleiche § 16 BerRehaG.
[42] Marco Tempel: Gut versichert? Auswirkungen der Reform der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente 2018, Seite 42.
[43] Vergleiche Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG) vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827): Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) wurden ersetzt durch die Rente wegen Erwerbsminderung (teilweise und volle Erwerbsminderung).
[44] Vergleiche Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787), Inkrafttreten: 1. Juli 2014: Die Zurechnungszeit verlängert sich bis zum vollendeten 62. Lebensjahr. EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509), Inkrafttreten: 1. Januar 2018: Die Zurechnungszeit verlängert sich stufenweise bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.
[45] Mittelwert aller während eines Kalenderjahres zugegangenen Rentenbeträge, gemindert um die Eigenbeteiligung der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung (Nettorente vor Steuern).
[46] Vor der Reform: Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.
[47] Vergleiche Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zahlen, Band 22, Seite 126, Oktober 2018.
[48] Vergleiche 2003: 55.559 Fälle, 2017: 196.466 Fälle.
[49] Vergleiche Deutsche Rentenversicherung Bund: In Rentenversicherung in Zeitreihen, Band 22, Seite 275, Ausgabe Oktober 2018.
[50] Vergleiche Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz), DR 19/4668, Seite 1, 1. Oktober 2018.
[51] Vergleiche Marco Tempel: Gut versichert? Auswirkungen der Reform der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente 2018, Seite 86.
[52] Vergleiche § 253a SGB VI.
[53] Vergleiche Deutsche Rentenversicherung, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/Allgemeines/FAQ/gesetzesaenderungen/rv_leistungsverbesserungsgesetz_2018/02_verbesserung_em_renten.html, Stand: 23. November 2018, zuletzt geprüft am 27. März 2019
[54] Vergleiche EM-ReformG vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827).
[55] Vergleiche RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. März 2014 (BGBl. I S. 1827).
[56] Vergleiche EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509).
[57] Vergleiche §§ 59, 253a SGB VI.
[58] Vergleiche § 88 SGB VI.
[59] Vergleiche BT-Drs. 19/4668, Seite 33.
[60] Vergleiche Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 27. Juli 2018 zum Referentenentwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes.
[61] Vergleiche § 89 Absatz 1 Seite 3 bis 7 SGB VI n. F.
[62] Vergleiche auch Matlok zur Beurteilungsvarianz von sozialmedizinischer Begutachtung, Dr. Dana Matlok, Dr. Andy Woditschka, Die Wirkungslosigkeit des § 89 SGB VI bei rückwirkender Gewährung einer höheren Rente, in: RVAktuell 2/2017 Seiten 50 bis 55, Seite 51.
[63] § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.
[64] BSG, Urteil vom 7. September 2010 – B 5 KN 4/08 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 2, juris Rn. 27; Kasseler Kommentar/Wehrhahn, § 89 Rn. 10.
[65] So zum Beispiel auch in den Fällen der Urteile des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 7, vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 3.
[66] Vergleiche Urteil des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 31, 32; Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 11 bis 14.
[67] Vergleiche Urteil des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 31, 35; Vergleiche Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 13.
[68] Vergleiche a. a. O. Rn. 33, 34.
[69] Vergleiche Urteil des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 35, 37, Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 17.
[70] Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 19, 20
[71] Vergleiche Urteil des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 36; Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 18.
[72] Vergleiche Dr. Dana Matlok, Dr. Andy Woditschka, Die Wirkungslosigkeit des § 89 SGB VI bei rückwirkender Gewährung einer höheren Rente, in: RVAktuell 2/2017 Seiten 50 bis 55 und 52 bis 54, die in dem Urteil des BSG vom 7. April 2016 zugrunde liegenden Fall alle denkbaren Lösungen überprüfen und zu dem Ergebnis kommen, dass keine Aufhebungsmöglichkeit besteht.
[73] Vergleiche Urteil des BSG vom 7. April 2016, B 5 R 26/15 R, SozR 4-2600 § 89 Nr. 3, in: juris Rn. 31, 32; Urteil vom 25. Mai 2018 – B 13 R 33/15 R –, SozR 4-2600 § 89 Nr. 4, in: juris, Rn. 11 bis 14.
[74] Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Körner, Leitherer u. a. (Hrsg.), Band 4, Loseblatt, 102. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 2018; (zit. KassKommentar/Steinwedel, § 45 Rn. 36).
[75] Vergleiche § 89 Absatz 1 Satz 5 SGB VI n. F.
[76] Vergleiche § 89 Absatz 1 Satz 6 SGB VI n. F.
[77] Vergleiche § 89 Absatz 1 Satz 6 SGB VI n. F., BT-Drs. 19/4668 Seite 33.
[78] Vergleiche § 89 Absatz 1 Satz 7 SGB VI n. F.
[79] Vergleiche § 89 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB VI n. F.; Vergleiche BT-Drs. 19/4668 Seite 33.
[80] Vergleiche § 89 Absatz 2 Satz 2; 89 Absatz 3 Satz 3 SGB VI n. F.
[81] BGBl. Seite 2022, Artikel 7.

ANJA JOHN

Was sich bei Midijobs 2019 ändert

Die seit Jahren bekannte „Gleitzone“ heißt ab 1. Juli 2019 „Übergangsbereich“ und die Höhe der Entgeltobergrenze ändert sich. Darüber hinaus führen die reduzierten Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen im Übergangsbereich. Diese Änderungen wirken sich auch auf die bis zum 30. Juni 2019 geltenden Bestandsschutzregelungen aus.

Einführung der Gleitzone

Mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23. Dezember 2002 wurde am 1. April 2003 eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt. Die Gleitzonenregelung umfasste Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400 bis 800 Euro. Diese Beschäftigten waren grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig, allerdings hatte der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag hingegen war aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen.

Durch das „Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 der allgemeinen Lohnentwicklung gefolgt und der Bereich der Gleitzone verschoben. Betrug das aus einer Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Monat zwischen 450,01 Euro und überschritt nicht regelmäßig die Grenze von 850 Euro, lag die Beschäftigung in der Gleitzone. Darüber hinaus hatten Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber abzugeben, durch die die besondere Regelung zur Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Anwendung fand. Durch diese Erklärung wurden die Beiträge für die Arbeitnehmer nicht aus dem reduzierten Arbeitsentgelt berechnet, sondern aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und führten nicht zu einer Minderung der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bestandsschutzregelungen gab es für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung bereits am 31. Dezember 2012 bestanden hat und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich 800 bis 850 Euro betragen hat.

Neuerungen im Übergangsbereich

Anhebung der Entgeltobergrenze

In den letzten Jahren rückte das Thema, Geringverdiener bei Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten, immer mehr in den Fokus der Politik. So empfahl zum Beispiel die Europäische Kommission mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschland 2018, die Gleitzone unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus auszuweiten. Durch die Erhöhung der Arbeitsentgeltgrenze werden nun auch Beschäftigte mit einem Einkommen über 850 Euro entlastet und das Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite abgemildert. Der Anreiz für Arbeitgeber, Vollzeitstellen in Teilzeitstellen umzuwandeln, soll weiter eingedämmt werden, da der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bestehen bleibt.

Durch das „Gesetz über Leistungsverbesserung und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“[1] vom 28. November 2018 ergeben sich ab 1. Juli 2019 für Beschäftigungen in der Gleitzone Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen. An die Stelle der Gleitzone tritt der Übergangsbereich.[2] Neben der Bezeichnung ändert sich die Entgeltobergrenze und erhöht sich von zuvor 850 auf 1300 Euro. Der Übergangsbereich umfasst somit Arbeitsentgelt, das regelmäßig von 450,01 bis 1300 Euro im Monat durch Beschäftigung erzielt wird. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt und überschreitet das insgesamt

erzielte Arbeitsentgelt nicht die Entgeltobergrenze von 1300 Euro, gelten weiterhin die Regelungen des Übergangsbereichs.

Änderung der Übergangsformel[3]

Mit Anhebung der Entgeltobergrenze auf 1300 Euro ändert sich auch die Übergangsformel. Sie lautet:

„Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 450 + \left(\left(\frac{1.300}{1.300 - 450}\right) - \left(\frac{450}{1.300 - 450}\right) \times F\right) \times (AE - 450)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben."[4]

Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres errechnet sich aus den in demselben Jahr geltenden Beitragssätzen.

Krankenversicherung (inkl. des durchschnittlichen Zusatzbeitrages)
+ Pflegeversicherung (ohne die besondere Regelung für das Land Sachsen)
+ Arbeitslosenversicherung
+ Rentenversicherung
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz

Ab 1. Januar 2019 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz:

(14,6 % + 0,9 %) + 3,05 % + 2,5 % + 18,6 % = **39,65 %**

Der Faktor F errechnet sich für 2019 wie folgt:
30 : 39,65 = 0,7566

Die Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen kann durch Umstellung der Formel verkürzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass durch Beitragssteigerungen oder -senkungen die Bemessungsgrundlage für Arbeitsentgelte im Übergangsbereich beeinflusst werden und somit Einfluss auf die Höhe des Faktors „F" haben.

Ab 1. Juli 2019 lautet die verkürzte Formel:
Beitragsbemessungsgrundlage = 1,1288588 x Arbeitsentgelt – 167,51647

Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Der grundsätzliche Gedanke der Einführung der Gleitzone war die Entlastung der Arbeitnehmer mit geringem Einkommen. Der Übergang aus einer beitragsfreien geringfügigen Beschäftigung[5] zu einer beitragspflichtigen Beschäftigung sollte beitragsrechtlich gemildert werden.

Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist das individuell errechnete reduzierte beitragspflichtige Einkommen. Mit Weiterentwicklung der Gleitzone zum Übergangsbereich durch Erhöhung der Entgeltobergrenze und Änderung der Berechnungsformel profitieren viel mehr Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich von der Erweiterung dieser Beitragsberechnungsweise als zuvor. Die folgende Tabelle verdeutlicht an einigen Beispielen den progressiven Verlauf der reduzierten Einnahme, die der Beitragsberechnung der Arbeitnehmerbeiträge zugrunde liegt:

Beispiel	1	2	3
Arbeitsentgelt (in Euro)	451,00	900,00	1.250,00
Vereinfachte Übergangsformel	1,1288588 x Arbeitsentgelt – 167,51647		
Beitragspflichtige Einnahmen (in Euro)	341,60	848,46	1.243,56

Auswirkung auf die Rentenversicherungsbeiträge
Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wird geregelt, dass die verringerten Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer im Übergangsbereich ab dem 1. Juli 2019 nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Als gesetzliche Grundlage wurde § 70 Absatz 1a SGB VI ergänzt mit dem Wortlaut: „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) nach dem 30. Juni 2019 aus dem Arbeitsentgelt ermittelt."

Wurde bis 30. Juni 2019 das verminderte Arbeitsentgelt auch in dieser Höhe im Rentenkonto hinterlegt und führte bei der Rentenberechnung zu geminderten Rentenanwartschaften, so fließt durch die Neuregelung des Übergangsbereichs das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ins Rentenversicherungskonto. Hierdurch werden die rentenrechtlichen Nachteile bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich vermieden.

Dafür wurde im Melderecht auch der § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV neu gefasst. Die Ergänzung begründet, dass das tatsächliche Arbeitsentgelt, welches in den Grenzen des Übergangsbereichs erzielt wird, ins Rentenkonto einfließt und nicht das nach § 163 Absatz 10 SGB VI geminderte.

Verzicht fällt weg
Durch die Ergänzung des § 70 SGB VI um den Absatz 1a werden die leistungsrechtlichen Nachteile (verminderte beitragspflichtige Einnahme fließt ins Konto der gesetzlichen Rentenversicherung) ausgeschlossen. Die Möglichkeit, auf die Anwendung der ehemaligen Gleitzone zu verzichten, ist deshalb nicht mehr vonnöten.[6] Bereits erteilte Verzichtserklärungen verlieren zum 30. Juni 2019 ihre Gültigkeit.

Wegfall der Bestandsschutzfälle
Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone beantragen.

Waren Arbeitnehmer bereits vor dem und über den 31. Dezember 2012 hinaus in einer Beschäftigung tätig und lag das monatliche Arbeitsentgelt zwischen 800 bis 850 Euro, so wurden die Sozialversicherungsbeiträge aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Diese Arbeitnehmer hatten die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2014 einen Antrag bei ihrem Arbeitgeber zu stellen, so dass ab dem 1. Januar 2015 und nur für die Zukunft die Gleitzonenregelung zum Tragen kam.[7] Wurde kein Antrag auf Anwendung der Gleitzonenregelung gestellt, wurden weiterhin die Beiträge aus dem tatsächlichen und nicht aus dem reduzierten Arbeitsentgelt berechnet.

Diese Bestandsschutzregelung entfällt zum 1. Juli 2019. Das Gesetz sieht keine Regelung mehr für diese Fälle vor.

Anja John
KBS/Minijob-Zentrale
Grundsatz Versicherungs- und Beitragsrecht
Hollestr. 7 b-c
45127 Essen

FUSSNOTEN
1 RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz.
2 § 20 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).
3 früher Gleitzonenformel.
4 § 163 Absatz 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).
5 § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV.
6 Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wurden die Sätze 6 und 7 des § 163 Absatz 10 SGB VI gestrichen.
7 § 276b Absatz 2 SGB VI.
8 Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wurde der § 276b SGB VI gestrichen.

„Faire-Kassenwahl-Gesetz“

Positionen der KNAPPSCHAFT

Wettbewerbsverzerrungen dauerhaft beseitigen – mit diesem Ziel hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) am 25. März 2019 einen Referentenentwurf für das „Faire-Kassenwahl-Gesetz“ vorgelegt. Neben Veränderungen der Organisationsstruktur der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) soll der Morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA) weiterentwickelt werden.

Die geplanten Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die GKV. Zu den finanziellen Auswirkungen wurden im Vorfeld umfangreiche Analysen und Empfehlungen durch den Wissenschaftlichen Beirat in Form von zwei Gutachten erstellt. Einige Vorhaben des Gesetzentwurfes widersprechen jedoch den Empfehlungen und Ergebnissen des Beirats und den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages.

Für die KNAPPSCHAFT sind die Erhöhung der Zielgenauigkeit des Morbi-RSA und die Reduzierung von Wettbewerbsverzerrungen von großer Bedeutung. Änderungen an der Finanzierungssystematik dürfen nicht zulasten dieser Prinzipien gehen. Darum ist ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Altersinteraktionen, Erwerbsminderung und Disease-Management-Programme (DMP) zu richten

Altersinteraktion

Das BMG will sogenannte Altersinteraktionsterme einführen. Diese sollen erreichen, dass die für junge aber morbide Versicherte tendenziell zu niedrigen Zuweisungen erhöht werden. Gleichzeitig sollen ansatzweise zu hohe Zuweisungen für ältere und morbide Versicherte sinken. Davon verspricht sich das BMG geringere Wettbewerbsverzerrungen.

Wissenschaftliche Untersuchung

Die KNAPPSCHAFT begrüßt den politischen Willen, Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Es ist jedoch unklar, ob Altersinteraktionsterme dieses Ziel unterstützen. So hält der Wissenschaftliche Beirat Altersinteraktionsterme zwar grundsätzlich für geeignet, rät allerdings dazu, Altersinteraktionen vor einer Einführung systematisch zu untersuchen. Diese Einschätzung teilt die KNAPPSCHAFT, da eine falsche Konzeption zu einer gesundheitspolitisch bedenklichen Altersdiskriminierung führen kann.

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem gemeinsamen Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, Altersdiskriminierung entschieden entgegenzuwirken. Hierzu zählt insbesondere eine gute und gerechte Gesundheitsversorgung. Der Versuch, die Zielgenauigkeit des Morbi-RSA zu verbessern, darf nicht eine Unterversorgung von Kranken in hohem Alter – quasi als Kollateralschaden – zur Folge haben. Die GKV steht für fairen Wettbewerb und Solidarität.

Die KNAPPSCHAFT hält es daher für notwendig, Altersinteraktionen und ihre Wirkung auf Zuweisungen vor einer Einführung wissenschaftlich zu untersuchen.

Erwerbsminderung

Das BMG plant die Abschaffung des Risikomerkmals „Erwerbsminderung“ (EM). Begründet wird die Änderung damit, dass bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Rentner, den EM-Status nicht erhalten können. Durch die Abschaffung soll eine Ungleichbehandlung von Versicherten vermieden werden. Die Erwerbsminderung ist das einzige sozioökonomische Merkmal im Morbi-RSA. Wegen der steigenden Morbiditätsinformationen sei – so das BMG – ein solches Merkmal nicht mehr notwendig.

EM-Merkmal erhalten

Der Wissenschaftliche Beirat lehnt eine Abschaffung des Merkmals Erwerbsminderung ab. Der Morbi-RSA gibt den Krankenkassen für Erwerbsminderungsrentner aktuell weniger Zuweisungen als Kosten entstehen. Entfiele das Merkmal, würden die Zuweisungen für erwerbsgeminderte Versicherte weiter reduziert. Dies hätte zur Folge, dass insbesondere sogenannte Versorgerkassen, wie zum Beispiel die KNAPPSCHAFT, Ortskrankenkassen und einige Betriebs- und Ersatzkassen mit vielen kranken und erwerbsgeminderten Versicherten, stark benachteiligt würden. Der Wegfall des Merkmals schaffte einen Anreiz für die Krankenkassen, erwerbsgeminderte Versicherte zu meiden – also Risikoselektion zu betreiben.

Für den Gesetzgeber sollte es irrelevant sein, ob eine hohe Zielgenauigkeit und Wettbewerbsneutralität durch sozioökonomische oder andere Merkmale erreicht wird. Zudem ist das Merkmal Erwerbsminderung anerkanntermaßen manipulationsresistent, da es von krankenversicherungsfernen Institutionen (Rentenversicherungsträgern) ermittelt wird.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs ist die KNAPPSCHAFT dafür, mit dem bewährten Merkmal Erwerbsminderung weiter zu arbeiten. Sie schließt sich der

Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates an, in einem ersten Schritt die Heterogenität der Gruppe stärker zu berücksichtigen und Weiterentwicklungspotenziale zu nutzen.

DMP-Pauschale

Das BMG plant, die Programmkostenpauschalen für DMP – auch bekannt als Chronikerprogramme – zu streichen. Die Zielgenauigkeit des Morbi-RSA soll dadurch auf Krankenkassenebene erhöht werden.

Die KNAPPSCHAFT unterstützt jede Bestrebung, die Zielgenauigkeit des Morbi-RSA zu erhöhen. Zweck der DMP-Pauschalen ist allerdings nicht, unvollständig abgebildete Ausgabenrisiken auszugleichen. Stattdessen steht die Verbesserung der Versorgungssituation bei ausgewählten chronischen Erkrankungen im Vordergrund. Sie können als eine Art Investition verstanden werden, um den Aufbau spezialisierter Behandlungsprogramme für Volkskrankheiten zu fördern und damit die medizinische Versorgung der Betroffenen zu verbessern.

DMP stärken

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag betont, DMP zu stärken. Die finanzielle Förderung der DMP zu streichen, widerspricht diesem Koalitionswillen. Der Gesetzentwurf sieht keine finanzielle Kompensation für entfallende DMP-Pauschalen vor. Der Wissenschaftliche Beirat zweifelt, dass die bestehende Zuweisungssystematik ohne weitergehende Finanzierung der Programmkosten ausreichend Anreize für DMP gibt. Ohne finanzielle Ausstattung sind DMP bedroht. Chronisch Kranke wären nicht mehr bestmöglich medizinisch versorgt und betreut. Auch Ärzteverbände sehen dies ähnlich.

Die KNAPPSCHAFT setzt sich für die Beibehaltung von DMP ein. Hierzu muss die Programmpauschale erhalten bleiben.

KBS

UWE OGRZEWALLA UND CARSTEN LERG

Rentenanpassung 2019

Zum 1. Juli 2019 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern um 3,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,91 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich von 32,03 Euro auf 33,05 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) von 30,69 Euro auf 31,89 Euro. Die Bundesregierung hat hierzu mit Zustimmung des Bundesrats die „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019)“ erlassen.

Einleitung

Indem die persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert miteinander vervielfältigt werden, ergibt sich die Höhe einer monatlichen Rente.[1] Für die neuen Bundesländer werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) beziehungsweise der aktuelle Rentenwert (Ost) verwendet, solange die Einkommensverhältnisse in Deutschland nicht einheitlich sind.[2] Die Rentenanpassung findet statt, indem bisheriger aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) durch den jeweils neuen Wert ersetzt werden.[3] Für die knappschaftliche Rentenversicherung werden die angepassten Rentenbeträge, die sich für den Leistungszuschlag ergeben, in diesem Beitrag dargestellt.

Aus einer einjährigen Beitragszahlung bei durchschnittlichem Verdienst erhalten Versicherte eine monatliche Altersrente in Höhe des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise aktuellen Rentenwerts (Ost), sofern die Rente abschlags- beziehungsweise zuschlagsfrei, das heißt mit einem Zugangsfaktor von 1,0 gezahlt wird.

Der neue aktuelle Rentenwert wird aus den drei Faktoren Lohnentwicklung, Altersvorsorgeaufwendungen und Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt. Zusätzlich muss der neue aktuelle Rentenwert sicherstellen, dass das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) wenigstens 48 Prozent beträgt;

ansonsten ist der neue aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau erreicht wird.[4]

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) wird aus einem festgelegten Prozentsatz des Westwerts berechnet. Ihm wird jedoch ein Vergleichswert aus den drei Faktoren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, Altersvorsorgeaufwendungen und Nachhaltigkeitsfaktor gegenübergestellt. Im Folgenden werden die diesen Faktoren zugrunde liegenden Werte sowie die Berechnungsmethoden vorgestellt, aus denen die Anpassungssätze nach den Vorschriften des SGB VI ermittelt worden sind.

Ermittlung des aktuellen Rentenwerts

Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter

Die Rentenanpassung orientiert sich in erster Linie an der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (im Folgenden: Verdienste) des letzten Jahres gegenüber denen des vorletzten Jahres für das Gebiet der alten Bundesländer.[5] Herangezogen werden die Verdienste nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ohne die Personen aus den sogenannten „Ein-Euro-Jobs"), die durch das Statistische Bundesamt ermittelt werden. Die Werte sind in der Abb. 1 dargestellt.

Teilt man die Verdienste des Jahres 2018 durch die des Jahres 2017, so erhält man deren Erhöhungssatz. Dieser Erhöhungssatz wird nicht unverändert für die Rentenanpassung übernommen. Denn dann bliebe unberücksichtigt, dass nicht alle Personen, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einbezogen sind, mit ihrem

Abb. 1: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (in Euro)

Verdienste im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2018	**36.146**	**29.757**
2017	**35.139**	**28.782**
2016	34.205	27.868

Abb. 2: Beitragspflichtige Verdienste je Arbeitnehmer (in Euro)

im Jahr	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2017	32.387	27.492
2016	31.672	26.721

Einkommen in der Rentenversicherung beitragspflichtig sind. Die Verdienste nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen enthalten zum Beispiel auch die Beamtenbezüge und die versicherungspflichtigen Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Um die Einnahmensituation der gesetzlichen Rentenversicherung in die Anpassung einfließen zu lassen, werden als weitere Größe die beitragspflichtigen Verdienste je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld für das Gebiet der alten Bundesländer herangezogen. Diese ergeben sich aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Zugrunde gelegt wird hier die Veränderung im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016. Die beitragspflichtigen Verdienste zeigt die Abb. 2.

Die „bereinigten" Verdienste für das Jahr 2017 für die alten Bundesländer berechnen sich nach folgender Formel:

$$35.139 \text{ Euro} \times \frac{35.139}{34.205} \text{ Euro} \div \frac{32.387}{31.672} \text{ Euro} = 35.302 \text{ Euro}$$

Der Ergebniswert ist größer als der Ausgangswert. Dies bedeutet: In den alten Bundesländern sind die Verdienste stärker gestiegen als die beitragspflichtigen Verdienste. Die „Bereinigung" wirkt insgesamt anpassungsdämpfend, da der höhere Wert als Nenner in die folgende Berechnung eingeht.

Die Veränderung der Verdienste des Jahres 2018 gegenüber den (bereinigten) Verdiensten des Jahres 2017 wird im Folgenden berechnet und der für die Rentenanpassung maßgebende Erhöhungssatz ermittelt:

Verdienste für 2018 geteilt durch „bereinigte" Verdienste für 2017 = 36.146 Euro ÷ 35.302 Euro = 1,0239

Die isolierte Betrachtung der Lohn- und Gehaltsentwicklung ergibt einen für die Rentenanpassung maßgebenden Faktor von 2,39 Prozent für die alten Bundesländer.

Faktor Altersvorsorgeaufwendungen

Bei der Anpassung sind die Belastungen der Beitragszahler angemessen zu berücksichtigen. Der sogenannte Faktor Altersvorsorgeaufwendungen[6] bildet Veränderungen beim Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Für die private Altersvorsorge werden gleichbleibende Vorsorgeaufwendungen unterstellt (4 Prozent).

Im Jahr 2017 betrug der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 , im Jahr 2018 nur 18,6 Prozent.

Der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen errechnet sich wie folgt:

$$\frac{100 - 4 - 18{,}6}{100 - 4 - 18{,}7} = \frac{77{,}4}{77{,}3} = 1{,}0013$$

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung wurde zum 1. Januar 2018 gesenkt. Das hat einen positiven Effekt auf die diesjährige Rentenanpassung. Sie fällt dadurch um 0,13 Prozentpunkte höher aus.

Nachhaltigkeitsfaktor

Das Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern wird als Rentnerquotient bezeichnet. Wie sich dieser Quotient vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 verändert hat, drückt der Nachhaltigkeitsfaktor aus.[7] Im Jahr 2018 betrug der Rentnerquotient 0,5057, im Jahr 2017 betrug er 0,5189.

Für die Bestimmung des Rentnerquotienten wird die Anzahl der sogenannten Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler errechnet. Die Anzahl muss für die alten und neuen Bundesländer zunächst getrennt ermittelt werden, weil die Berechnungsmethode auf die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte zurückgreift und die in den neuen Bundesländern hochgewerteten Entgelte[8] berücksichtigt. Die jeweiligen Ergebnisse werden jedoch anschließend addiert und Rentnerquotient und Nachhaltigkeitsfaktor einheitlich ermittelt. Die Werte der Äquivalenzrentner und Äquivalenzbeitragszahler zeigt die Abb. 3.

Abb. 3: Äquivalenzrentner und -beitragszahler (in Tausend)

im Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenzbeitragszahler
2018	15.593	30.837
2017	15.533	29.937

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ist im Jahr 2018 prozentual stärker angestiegen als die der Äquivalenzrentner. Dies spiegelt sich wider in einem geringeren Rentnerquotienten von 0,5057.

Die Auswirkung auf die Anpassung wird mit der folgenden Formel errechnet:

$$\left(1 - \frac{0{,}5057}{0{,}5189}\right) \times 0{,}25 + 1 = 1{,}0064$$

Auf die Rentenanpassung ergibt sich durch den Nachhaltigkeitsfaktor ein positiver Effekt (+ 0,64 Prozentpunkte).

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts

Unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung in den alten Bundesländern, des Faktors Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors lässt sich als neuer aktueller Rentenwert ermitteln:[9]

AR = 32,03 Euro x 1,0239 x 1,0013 x 1,0064 = 33,0483 Euro

Gerundet ergibt sich damit ein neuer aktueller Rentenwert von 33,05 Euro.[10]

Prüfung der Niveausicherungsklausel

Ab 1. Januar 2019 ist die sogenannte Niveausicherungsklausel unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung geworden.[11] Für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Juli 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern 48 Prozent nicht unterschreiten. Andernfalls wäre der aktuelle Rentenwert entsprechend anzuheben.

Dem Sicherungsniveau vor Steuern liegen folgende Werte zugrunde: Als verfügbare Standardrente 2019 ergibt sich ein Betrag von 15.919,52 Euro (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge), der sich aus dem neuen aktuellen Rentenwert von 33,05 Euro errechnet. Das verfügbare Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer wurde für das Jahr 2019 mit 33.056,86 Euro ermittelt.

Somit errechnet sich das Sicherungsniveau vor Steuern wie folgt:

15.919,52 Euro ÷ 33.056,86 Euro = 0,4816

Da sich allein durch die Rentenanpassungsformel ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48,16 Prozent ergeben hat,

ist eine Anhebung der Anpassungssätze nicht erforderlich. Der Wert wurde in § 2 der Rentenwertbestimmungsverordnung dokumentiert.

Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Ableitung vom aktuellen Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes vom aktuellen Rentenwert zu bestimmen. Der Prozentsatz ist durch Gesetz festgelegt worden und steigt jährlich an, bis zum 1. Juli 2024 die volle Angleichung erreicht ist. Zum 1. Juli 2019 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 96,5 Prozent des Westwerts.[12] Er berechnet sich somit wie folgt:

33,05 Euro x 0,965 = 31,89325

Gerundet beträgt der vom aktuellen Rentenwert abgeleitete aktuelle Rentenwert (Ost) demnach 31,89 Euro.[10]

Vergleichswert unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung

Der Vergleichswert berücksichtigt die Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern, die Altersvorsorgeaufwendungen und den Nachhaltigkeitsfaktor. Nur wenn der Vergleichswert den oben ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt, ist er stattdessen als aktueller Rentenwert (Ost) zu übernehmen.[13]

Die in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste und beitragspflichtigen Verdienste können den Abb. 1 und 2 entnommen werden. Die für die Anpassung benötigten Verdienste für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Verdienste werden wie folgt ermittelt:

$$28.782 \text{ Euro} \times \frac{28.782}{27.868} \text{ Euro} \div \frac{27.492}{26.721} \text{ Euro} = 28.892 \text{ Euro}$$

Das Ergebnis ist größer als der Ausgangswert. Dies bedeutet: Auch in den neuen Bundesländern sind die Verdienste stärker gestiegen als die beitragspflichtigen Verdienste. Die „Bereinigung“ wirkt insgesamt anpassungsdämpfend.

Für den Vergleichswert bestimmt sich der Faktor Lohnentwicklung wie folgt:

Verdienste für 2018 geteilt durch „bereinigte“ Verdienste für 2017 = 29.757 Euro ÷ 28.892 Euro = 1,0299

Die isolierte Betrachtung der Lohn- und Gehaltsentwicklung ergibt einen für die Rentenanpassung maßgebenden Faktor von 2,99 Prozent für die neuen Bundesländer.

Der Faktor Altersvorsorgeaufwendungen ist ein bundeseinheitlicher Faktor. Das gilt im Ergebnis auch für den Nachhaltigkeitsfaktor. Der oben ermittelte Wert bestimmt somit auch den Vergleichswert. Dieser berechnet sich wie folgt durch Erhöhung des im Vorjahr ermittelten Vergleichswerts von 30,69 Euro:

30,69 Euro x 1,0299 x 1,0013 x 1,0064 = 31,8513 Euro

Nach Rundung beträgt der neue Vergleichswert 31,85 Euro.[10] Er ist niedriger als der oben ermittelte, aus dem aktuellen Rentenwert abgeleitete aktuelle Rentenwert (Ost) von 31,89 Euro. Der für die Anpassung in den neuen Bundesländern maßgebende neue aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 31,89 Euro, da der Vergleichswert ihn nicht übersteigt.[14]

Anpassungssätze

Das Verhältnis, in dem der neue aktuelle Rentenwert (33,05 Euro) zu dem bisherigen aktuellen Rentenwert (32,03 Euro) steht, beträgt 1,0318. Der Anpassungssatz für die alten Bundesländer beläuft sich auf 3,18 Prozent.
Für die neuen Bundesländer wird das Verhältnis aus dem neuen aktuellen Rentenwert (Ost) (31,89 Euro) zu dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) (30,69 Euro) gebildet. Das Ergebnis lautet 1,0391 und bedeutet einen Anpassungssatz von 3,91 Prozent.

Weitere Angleichung zwischen alten und neuen Ländern

In den neuen Bundesländern konnte, ausgehend von dem dort weiterhin niedrigeren Lohnniveau, ein stärkerer Anstieg der Löhne und Gehälter gegenüber den alten Bundesländern verzeichnet werden. Dies war auch schon in den Vorjahren der Fall. Die Lohnentwicklung selbst würde somit schon zu höheren Rentensteigerungen bei Renten führen, die aus dem aktuellen Rentenwert (Ost) berechnet werden. Allerdings reicht die Lohnentwicklung erstmals nicht aus, um das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel der Rentenangleichung in den vorgegebenen Schritten zu erreichen.

Somit wirkt sich die gesetzlich vorgegebene Angleichung (mindestens 96,5 Prozent des Westniveaus ab 1. Juli 2019)

in diesem Jahr direkt auf die Rentenanpassung für die neuen Bundesländer aus. Der prozentual stärkere Anstieg dort begründet sich auch aus den Vorgaben des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes[15]. Allerdings lässt sich feststellen, dass die Werte der gesetzlichen Angleichung und der durch Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern bewirkten Anpassung relativ nah zusammenliegen.

Ohne die gesetzliche Angleichung würde sich bereits ein Ost-Rentenniveau von 96,4 Prozent ergeben (31,85 Euro zu 33,05 Euro).

Höhe des Leistungszuschlags

Die Erhöhung der aktuellen Rentenwerte wirkt sich auch direkt auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Höhe des Leistungszuschlags für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 2019 dargestellt. Für die Berechnung der Beträge wird ein Zugangsfaktor von 1,000 berücksichtigt. Bei einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ergeben sich entsprechend niedrigere Beträge.

Aus der Abb. 4 ergeben sich die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts von 33,05 Euro und der Anzahl der zurückgelegten vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage.

Die Abb. 5 beinhaltet die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 31,89 Euro für Renten, die nach dem SGB VI berechnet wurden und denen ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) für den Leistungszuschlag zugrunde liegen.

Abb. 4: Leistungszuschlag in den alten Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgeltpunkten	Monatsbetrag in Euro				
		Versichertenrente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
6	0,1250	5,51	3,03	3,31	0,55	1,10
7	0,2500	11,02	6,06	6,61	1,10	2,20
8	0,3750	16,52	9,09	9,92	1,65	3,31
9	0,5000	22,03	12,12	13,22	2,20	4,41
10	0,6250	27,54	15,15	16,53	2,75	5,51
11	0,8750	38,56	21,21	23,14	3,85	7,71
12	1,1250	49,57	27,27	29,75	4,96	9,92
13	1,3750	60,59	33,32	36,36	6,06	12,12
14	1,6250	71,61	39,38	42,97	7,16	14,32
15	1,8750	82,62	45,44	49,58	8,26	16,53
16	2,1250	93,64	51,50	56,19	9,36	18,73
17	2,3750	104,66	57,56	62,80	10,46	20,93
18	2,6250	115,67	63,62	69,41	11,56	23,14
19	2,8750	126,69	69,68	76,02	12,67	25,34
20	3,1250	137,70	75,74	82,63	13,77	27,55
21	3,5000	154,23	84,82	92,54	15,42	30,85
22	3,8750	170,75	93,91	102,46	17,07	34,16
23	4,2500	187,28	103,00	112,37	18,72	37,46
24	4,6250	203,80	112,09	122,29	20,38	40,77
25	5,0000	220,33	121,18	132,20	22,03	44,07
26	5,3750	236,85	130,27	142,12	23,68	47,38
27	5,7500	253,38	139,35	152,03	25,33	50,68
28	6,1250	269,90	148,44	161,95	26,98	53,99
29	6,5000	286,43	157,53	171,86	28,64	57,29
30	6,8750	302,95	166,62	181,78	30,29	60,60
31	7,2500	319,48	175,71	191,69	31,94	63,90
32	7,6250	336,00	184,80	201,61	33,59	67,21
33	8,0000	352,52	193,88	211,52	35,24	70,52
34	8,3750	369,05	202,97	221,44	36,90	73,82
35	8,7500	385,57	212,06	231,35	38,55	77,13

Abb. 5: Leistungszuschlag in den neuen Bundesländern

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgeltpunkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro				
		Versichertenrente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
6	0,1250	5,31	2,92	3,19	0,53	1,06
7	0,2500	10,63	5,85	6,38	1,06	2,13
8	0,3750	15,94	8,77	9,57	1,59	3,19
9	0,5000	21,26	11,69	12,76	2,13	4,25
10	0,6250	26,57	14,62	15,95	2,66	5,32
11	0,8750	37,20	20,46	22,32	3,72	7,44
12	1,1250	47,83	26,31	28,70	4,78	9,57
13	1,3750	58,46	32,15	35,08	5,85	11,69
14	1,6250	69,09	38,00	41,46	6,91	13,82
15	1,8750	79,72	43,85	47,84	7,97	15,95
16	2,1250	90,35	49,69	54,21	9,03	18,07
17	2,3750	100,98	55,54	60,59	10,10	20,20
18	2,6250	111,61	61,39	66,97	11,16	22,33
19	2,8750	122,24	67,23	73,35	12,22	24,45
20	3,1250	132,87	73,08	79,73	13,28	26,58
21	3,5000	148,82	81,85	89,29	14,88	29,77
22	3,8750	164,76	90,62	98,86	16,47	32,96
23	4,2500	180,71	99,39	108,43	18,07	36,15
24	4,6250	196,65	108,16	117,99	19,66	39,34
25	5,0000	212,59	116,92	127,56	21,25	42,53
26	5,3750	228,54	125,69	137,13	22,85	45,71
27	5,7500	244,48	134,46	146,69	24,44	48,90
28	6,1250	260,43	143,23	156,26	26,04	52,09
29	6,5000	276,37	152,00	165,83	27,63	55,28
30	6,8750	292,32	160,77	175,40	29,23	58,47
31	7,2500	308,26	169,54	184,96	30,82	61,66
32	7,6250	324,21	178,31	194,53	32,41	64,85
33	8,0000	340,15	187,08	204,10	34,01	68,04
34	8,3750	356,10	195,85	213,66	35,60	71,23
35	8,7500	372,04	204,62	223,23	37,20	74,42

Abb. 6: Leistungszuschlag in nach § 307a SGB VI umgewerteten Renten

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgeltpunkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro			
		Versichertenrente	Witwenrente	Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
11	0,2500	10,63	6,38	1,06	2,13
12	0,5000	21,26	12,76	2,13	4,25
13	0,7500	31,89	19,13	3,19	6,38
14	1,0000	42,52	25,51	4,25	8,51
15	1,2500	53,15	31,89	5,31	10,63
16	1,5000	63,78	38,27	6,38	12,67
17	1,7500	74,41	44,65	7,44	14,88
18	2,0000	85,04	51,02	8,50	17,01
19	2,2500	95,67	57,40	9,56	19,14
20	2,5000	106,30	63,78	10,63	21,26
21	2,8750	122,24	73,35	12,22	24,45
22	3,2500	138,19	82,91	13,82	27,64
23	3,6250	154,13	92,48	15,41	30,83
24	4,0000	170,08	102,05	17,00	34,02
25	4,3750	186,02	111,62	18,60	37,21
26	4,7500	201,96	121,18	20,19	40,40
27	5,1250	217,91	130,75	21,79	43,59
28	5,5000	233,85	140,32	23,38	46,78
29	5,8750	249,80	149,88	24,97	49,97
30	6,2500	265,74	159,45	26,57	53,16
31	6,6250	281,69	169,02	28,16	56,35
32	7,0000	297,63	178,58	29,76	59,54
33	7,3750	313,58	188,15	31,35	62,72
34	7,7500	329,52	197,72	32,94	65,91
35	8,1250	345,47	207,29	34,54	69,10

Wurden ständige Arbeiten unter Tage sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgelegt, werden die Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.[16]

Die Abb. 6 zeigt die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag für nach § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrenten des Beitrittsgebietes.

Uwe Ogrzewalla
KBS/Rentenversicherung
DV-Verbindungsstelle
Carsten Lerg
KBS/ehemals Rentenversicherung
Service „Verfahren und Recht“
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum

FUSSNOTEN
1 § 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).
2 § 254b SGB VI.
3 §§ 65, 254c SGB VI.
4 § 255e SGB VI.
5 §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI.
6 § 68 Absatz 3 SGB VI.
7 §§ 68 Absatz 4, 255d Absatz 1, 3 SGB VI.
8 Anlage 10 zum SGB VI.
9 § 68 Absatz 5 SGB VI.
10 § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 2 SGB VI.
11 RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018.
12 § 255a Absatz 1 SGB VI.
13 § 255a Absatz 2 SGB VI.
14 Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2575).
15 Gesetz vom 17. Juli 2017.
16 § 265 a SGB VI.

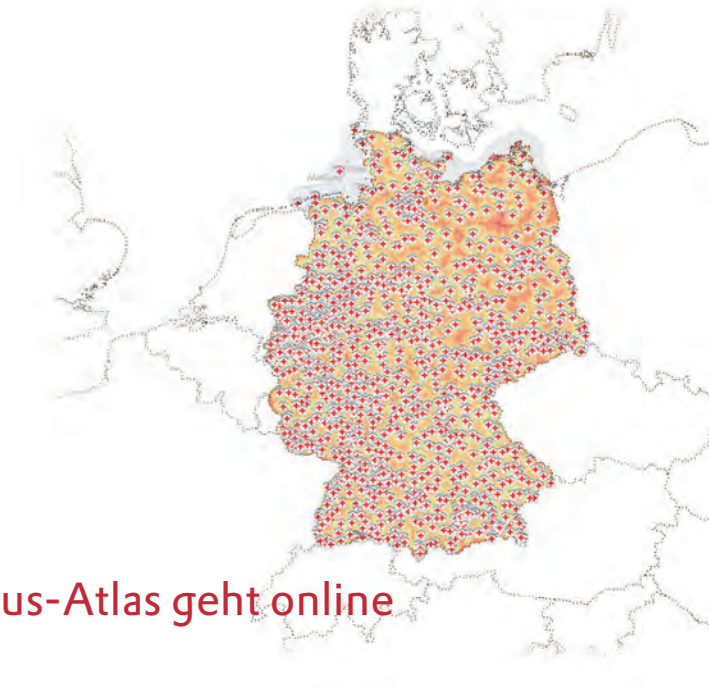

Krankenhaus-Atlas geht online

Wie lange brauche ich zum nächsten Krankenhaus? Diese Frage beantwortet der Krankenhaus-Atlas der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Knapp 90 Prozent der in städtischen Regionen lebenden Bevölkerung in Deutschland erreichen innerhalb von 15 Minuten das nächste Krankenhaus mit einer Basisversorgung. In ländlichen Regionen schaffen das nur 64 Prozent der Bevölkerung.

Das interaktive Kartenangebot zeigt erstmals die Erreichbarkeit des nächsten Krankenhauses von allen möglichen Standorten in ganz Deutschland. Dabei können Nutzer nicht nur nach Krankenhäusern mit Basisversorgung und allgemeinen Fachabteilungen suchen, sondern auch nach speziellen medizinischen Leistungen filtern. Wo liegt beispielsweise das nächste Krankenhaus mit Angeboten für Kinder und Jugendliche oder ältere Menschen? Wie schnell ist eine Klinik mit Angeboten der Frauenheilkunde oder Geburtshilfe erreichbar, wie schnell eines mit psychiatrischer beziehungsweise psychosomatischer Fachabteilung?

Die Erreichbarkeiten werden in Minuten angegeben und beziehen sich auf die Fahrtzeit in einem Pkw bei ungestörter Verkehrslage.

Basis der Informationen für den Krankenhaus-Atlas sind Ergebnisse der Daten von Krankenhäusern, die im Rahmen der fallpauschalenbezogenen Krankenhaus-Statistik (DRG-Statistik) im Jahre 2016 Leistungen abgerechnet haben. Diese Informationen wurden um eigene Recherchen der statistischen Ämter angereichert.

Den Krankenhaus-Atlas sowie weitere Informationen gibt es unter: krankenhausatlas.statistikportal.de

Rög

MONIKA TAENZEL UND PETRA WILKE

Republik Moldau

Sozialversicherungsabkommen in Kraft

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit vom 12. Januar 2017 einschließlich seines Schlussprotokolls[1] (im Folgenden: SVAbk bzw. SP) ist am 1. März 2019 in Kraft getreten. Die wachsenden wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau haben die Regierungen beider Staaten dazu veranlasst, ein umfassendes Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, das zu Verbesserungen für Arbeitnehmer und Rentner führt. Durch das Abkommen wird der soziale Schutz der Staatsangehörigen beider Länder innerhalb der jeweiligen Unfall- und Rentenversicherungssysteme sichergestellt und koordiniert.

Für alle Beschäftigten und deren Arbeitgeber gelten dann grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Das Abkommen stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die lediglich vorübergehend im anderen Staat beschäftigt sind, im Rentensystem ihres Heimatlandes verbleiben können. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt somit bestehen. Der sogenannte Entsendezeitraum kann bis zu 24 Kalendermonate umfassen. Ziel dieser Regelung ist es, eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung der Beschäftigten und Arbeitgeber zu vermeiden.

Des Weiteren sieht das Abkommen die uneingeschränkte Zahlung von Rentenleistungen in den anderen Staat vor (Leistungsexportprinzip). Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden (Erfüllung der Wartezeit). Soweit erforderlich werden zusätzlich Versicherungszeiten in Staaten, mit denen beide Länder umfassende über- oder zwischenstaatliche Regelungen getroffen haben, berücksichtigt. Auf deutscher Seite werden darüber hinaus auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), in einem anderen Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz zurückgelegt wurden.

Im Einzelnen enthält das SVAbk Moldau für den Bereich der Rentenversicherung folgende bedeutsamen Regelungen:

Sachlicher Geltungsbereich[2]

Erfasst werden die deutschen Rechtsvorschriften über

- die Rentenversicherung,
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung (nur in Bezug auf den Leistungsexport – Nummer 3 SP),
- die Alterssicherung der Landwirte und
- die Unfallversicherung

sowie die moldauischen Rechtsvorschriften über

- Altersrenten,
- Invaliditätsrenten wegen gewöhnlicher Krankheiten,
- Invaliditätsrenten und -zuschüsse wegen Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und
- Hinterbliebenenrenten.

Zusätzlich werden in Fällen der Entsendung von Arbeitnehmern[3] in die Republik Moldau auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfasst.

Persönlicher Geltungsbereich[4]

Das SVAbk Moldau gehört zu den sogenannten offenen Abkommen, weil es für alle Personen gilt, die Versicherungszeiten in Deutschland oder in der Republik Moldau zurückgelegt haben, sowie für deren Hinterbliebene hinsichtlich abgeleiteter Ansprüche auf Leistungen.

Vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens werden somit erfasst

- die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten,
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. Sep-

© Kypros - gettyimages.de

tember 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- Drittstaatsangehörige und
- Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem der vorgenannten Personengruppen ableiten (Hinterbliebene).

Zu den Drittstaatsangehörigen gehören grundsätzlich auch Staatsangehörige eines Staates, in dem die Europäischen Verordnungen anzuwenden sind. Sie sind aber bereits aufgrund des koordinierenden europäischen Sozialrechts einem Deutschen gleichgestellt.

Auf die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort der Berechtigten kommt es im Zusammenhang mit Artikel 3 SVAbk also zunächst nicht an. Unterschiede in der Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften ergeben sich allerdings im Rahmen der Vorschriften zur Gleichbehandlung und zur Gleichstellung des gewöhnlichen Aufenthalts.

Gleichbehandlung von Personen[5]

Die deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung gelten für alle Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Status), die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben[6]. Da die deutschen Rechtsvorschriften bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht zwischen In- und Ausländern differenzieren, ist Artikel 4 SVAbk im Allgemeinen nur bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands von Bedeutung.

Artikel 4 SVAbk wirkt sich überall dort aus, wo die Inanspruchnahme von Rechten oder die Begründung von Pflichten von der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig ist. Die gleichgestellte Person erwirbt so dieselben Berechtigungen, die das innerstaatliche Recht nur für Deutsche vorsieht (sog. „Inländerbehandlung“).

Die vom Abkommen erfassten Personen (siehe persönlicher Geltungsbereich) sind bei Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften grundsätzlich den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Die Gleichstellung der Personen erstreckt sich jedoch nicht auf alle deutschen Rechtsvorschriften, die die deutsche Staatsangehörigkeit voraussetzen. Sie ist vor allem bei der Antragspflichtversicherung[7] und der freiwilligen Versicherung[8] von Bedeutung.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Alle vom Abkommen erfassten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Moldau erhalten eine deutsche Rente grundsätzlich in gleicher Höhe wie bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Umgekehrt wird eine moldauische Rente in gleicher Weise nach Deutschland gezahlt wie bei einem gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Moldau.

- Für vom SVAbk Moldau erfasste Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands gilt hinsichtlich des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung ausschließlich das Recht der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 (EGV).[9]

- Staatsangehörige Moldaus mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands sowie Flüchtlinge und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Moldau sind nur dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben.[10]

- Andere vom Abkommen erfasste Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich in der deutschen Rentenversicherung im Rahmen des SVAbk Moldau nicht freiwillig versichern.

- Die Versicherungspflicht für Beschäftige an Bord eines Seeschiffes richtet sich ausschließlich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.[11]

Gleichstellung des gewöhnlichen Aufenthalts und Export von Leistungen

Ziel des Artikels 5 SVAbk ist es, Leistungseinschränkungen, die die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften bei einem Auslandsaufenthalt vorsehen, für die vom Abkommen erfassten Personen bei gewöhnlichem Aufenthalt

in den Vertragsstaaten zu beseitigen. Für die deutsche Seite bedeutet dies unter anderem, dass die Gleichstellung der Staatsgebiete zu einer nur eingeschränkten Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland führt.

Alle vom Abkommen erfassten Personen erhalten ihre Rente bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Moldau grundsätzlich in gleicher Höhe wie bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Des Weiteren sind Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Renten für Bergleute nach § 45 Absatz 1 SGB VI ungeachtet der §§ 112 Satz 2 und 270b SGB VI bei gewöhnlichem Aufenthalt in Moldau auch dann zu zahlen, wenn auf diese Leistungen für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland noch kein Anspruch bestanden hat.

Die Gleichstellung des gewöhnlichen Aufenthalts bewirkt bei der Prüfung nach § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, dass dem im Buchstabe a geforderten Inlandsaufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt in der Republik Moldau gleichsteht. Bei einer Wohnsitzverlegung nach dem 18. Mai 1990 aus dem Bundesgebiet (einschließlich Beitrittsgebiet) in die Republik Moldau sind daher für Reichsgebiets-Beitragszeiten und für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (weiter) Entgeltpunkte auf Westniveau anzusetzen. Hinsichtlich der Entgeltpunkte aus Reichsgebiets-Beitragszeiten ist allerdings zu beachten, dass diese nicht als persönliche Entgeltpunkte für die Auslandsrente zu berücksichtigen sind, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 272 Absatz 1 SGB VI von Personen im Sinne des § 254d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB VI (aufgrund der Wohnsitznahme in der Republik Moldau erst nach dem 18. Mai 1990) nicht erfüllt werden können.

Die Leistung für Kindererziehung ist deutschen Staatsangehörigen und diesen gleichgestellten Personen wie bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zu zahlen.

Durch das SP ergeben sich allerdings folgende Einschränkungen:

Arbeitsmarktrenten
Renten wegen voller Erwerbsminderung sind nur dann in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau zu zahlen, wenn der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.[12] Diese Einschränkung betrifft auch andere Renten, bei denen das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit zu den Voraussetzungen für den Rentenanspruch gehört.

Versicherungszeiten außerhalb Deutschlands
Nach dem SGB VI werden für Reichsgebiets-Beitragszeiten außerhalb Deutschlands (z. B. in Schlesien, dem Sudetenland) sowie für ausländische Zeiten von Berechtigten nach dem Fremdrentenrecht (FRG) Entgeltpunkte ermittelt. Das Auslandsrentenzahlungsrecht[13] sieht eine Zahlung von Renten aus diesen Zeiten nur in wenigen Ausnahmefällen vor (Geburt des Versicherten vor dem 19. Mai 1950, Verzug des Berechtigten ins Ausland vor dem 19. Mai 1990, Begrenzung der Entgeltpunkte aus diesen Zeiten auf die Höhe der Entgeltpunkte aus bundesdeutschen Zeiten).

Das Abkommen hebt diese Vorschrift im Verhältnis zu der Republik Moldau nicht auf.[14]

Leistungen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
Auch die Zahlung von Leistungen aus Arbeitsunfällen beziehungsweise Berufskrankheiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sind eingeschränkt.[15] Sie werden nur bei Wohnsitz in Deutschland gezahlt.

Leistungen zur Teilhabe/ ergänzende Leistungen
Die Gebietsgleichstellung gilt nicht in Bezug auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie auf ergänzende Leistungen durch die Träger der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte.[16]

Somit werden solche Leistungen grundsätzlich nicht in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau erbracht.

Ruhen der Rente wegen des Entziehens vor einem Strafverfahren
Die deutschen Rechtsvorschriften[17], die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung ermöglichen, wenn sich Personen einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.[18]

Durchführung der Versicherung (Entsendevorschriften)

Die Artikel 6 bis 9 SVAbk enthalten Regelungen darüber, welche nationalen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, damit eine Doppelversicherung vermieden

wird. Ergänzt werden diese Vorschriften durch Nummern 7, 8 und 9 SP.

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates.[19] Dies gilt selbst dann, wenn sich der Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat befindet. Für Arbeitnehmer, die zur Flug- oder Kabinenbesatzung eines Luftfahrzeugs gehören, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Luftfahrtgesellschaft, bei der sie die Beschäftigung ausüben, ihren Sitz hat.[20] Für Seeschiffe gilt das Flaggenrecht, das heißt, die Versicherung der Seeleute richtet sich nach dem Recht des Landes, unter dessen Flagge das Schiff fährt.[21]

Die Vorschriften gelten auch für Selbstständige.[22]

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, gelten für diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate die Rechtsvorschriften des Entsendestaates.[23] Innerhalb des 24-Monats-Zeitraums kann über eine Ausnahmeregelung ein Arbeitnehmer einen anderen entsandten Arbeitnehmer ablösen.

Darüber hinaus ist eine erneute Entsendung unter Fortgeltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber oder nach einer mindestens zwölfmonatigen Unterbrechung der Entsendung möglich.[24] Bei einer erneuten Entsendung des Arbeitnehmers im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber ist die erneute Entsendung nur möglich, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber unmittelbar vor der Entsendung mindestens zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.[25]

Die beiden vorigen Absätze gelten auch für Selbstständige.[26]

Für Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt werden, gelten die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates, es sei denn, sie erklären innerhalb von sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme, dass sie den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt werden möchten.[27]

Ausnahmevereinbarungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.[28] Damit werden die besonderen Umstände einer Beschäftigung berücksichtigt, insbesondere, wenn ein Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat zeitlich befristet bei dessen Tochtergesellschaft im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und das im Heimatstaat bestehende Beschäftigungsverhältnis für diese Zeit ruht oder wenn die Entsendung länger als 24 Monate dauert und der Arbeitnehmer daran interessiert ist, auch weiter nach den Vorschriften des Heimatstaates versichert zu bleiben.

Der Begriff Entsendung wird im Abkommen nicht definiert. Nummer 8 Buchstabe a SP stellt allerdings klar, dass eine Entsendung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn

- der entsandte Arbeitnehmer „artfremde“ Tätigkeiten im Beschäftigungsstaat im Verhältnis zum Entsendestaat verrichtet (z. B. ein Bauarbeiter arbeitet in der Landwirtschaft) oder
- der Arbeitnehmer nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Entsendestaat hat und nur zum Zwecke der Entsendung eingestellt wird.

Die Vorschrift dient somit der Missbrauchsverhütung.

Freiwillige Versicherung

Die im Abkommen geregelte Personengleichstellung hat zur Folge, dass vom Abkommen erfasste Personen uneingeschränkt das Recht zur freiwilligen Rentenversicherung in Deutschland genießen, sofern einschränkende Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Daher wirkt sich das Abkommen in Bezug auf die freiwillige Versicherung nicht auf Personen aus, die bereits nach innerstaatlichem deutschen Recht oder überstaatlichem Recht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt sind.

Grundsätzlich sind alle Personen ohne weitere Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung berechtigt, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.[29]

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland regelt das Abkommen Folgendes:

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Republik Moldau

Die Staatsangehörigen der Republik Moldau sowie Flüchtlinge und Staatenlose können sich nur dann in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge

entrichtet haben.[30] Hierbei muss es sich um deutsche Beiträge handeln. Eine Zusammenrechnung mit moldauischen Versicherungszeiten, mit Versicherungszeiten der Staaten, mit denen beide Länder umfassende über- oder zwischenstaatliche Regelungen getroffen haben oder eine multilaterale Zusammenrechnung mit Versicherungszeiten eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz, ist hier nicht möglich.

Das Recht zur freiwilligen Versicherung für Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz richtet sich nach dem koordinierenden europäischen Sozialrecht.[31] Danach sind Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten beziehungsweise der Schweiz weltweit zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn ein Vorbeitrag geleistet wurde.[32]

Alle anderen Drittstaatsangehörigen sind bei Aufenthalt in der Republik Moldau nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt.[33]

Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Drittstaat

Die Staatsangehörigen der Republik Moldau haben auch bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands und der Republik Moldau in einem Drittstaat (ausgenommen sind die EU-Mitgliedstaaten) die Möglichkeit, sich in der deutschen Rentenversicherung freiwillig zu versichern, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet haben.[34] Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat sind moldauische Staatsangehörige aufgrund der sogenannten Drittstaatsangehörigen-Verordnung bereits dann zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn nur ein Vorbeitrag geleistet wurde.

Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten beziehungsweise der Schweiz sind – wie bereits erwähnt – zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn ein Vorbeitrag geleistet wurde.

Für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz gilt für Flüchtlinge und Staatenlose die Einmonatsregelung.[35] Sonstige Drittstaatsangehörige sind nur bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat aufgrund der sogenannten Drittstaatsangehörigen-Verordnung zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, sofern sie einen Vorbeitrag geleistet haben.

Flüchtlinge und Staatenlose können sich bei einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Moldau beziehungsweise außerhalb eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz nicht freiwillig versichern. Für sonstige Drittstaatsangehörige gilt dies bereits auch, wenn sie sich gewöhnlich in einem EWR-Staat oder der Schweiz aufhalten, weil diese Länder die sogenannte Drittstaatsangehörigen-Verordnung nicht übernommen haben.

Beitragserstattung

Nur Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung besitzen, können eine Beitragserstattung erhalten.[36] Da im Abkommen eine moldauische Versicherungspflicht einer deutschen Versicherungspflicht nicht gleichgestellt wird, steht eine moldauische Versicherungspflicht einer Erstattung deutscher Rentenversicherungsbeiträge nicht im Wege.

Unter Berücksichtigung der Regelungen für eine freiwillige Versicherung (siehe dort) ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

- Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Moldau können moldauische Staatsangehörige sowie Flüchtlinge und Staatenlose, die für weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben, eine Beitragserstattung erhalten. Da sonstige Drittstaatsangehörige mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Moldau nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, besteht für sie immer das Recht auf Beitragserstattung.
- Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat (ausgenommen sind die Republik Moldau und die EU-Mitgliedstaaten) können moldauische Staatsangehörige eine Beitragserstattung erhalten, wenn sie weniger als 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben.
- Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat sind moldauische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose sowie sonstige Drittstaatsangehörige zur freiwilligen Versicherung bei Vorhandensein eines Vorbeitrages in der deutschen Rentenversicherung berechtigt; somit ist in diesen Fällen eine Beitragserstattung ausgeschlossen. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt dies auch bei einem

gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat und der Schweiz.

- Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz sind weltweit bei einem deutschen Beitrag zur freiwilligen Beitragsleistung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt und haben daher kein Recht auf Beitragserstattung.

- Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Drittstaatsangehörige können bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem sonstigen Drittstaat eine Beitragserstattung erhalten, da sie nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind. Für sonstige Drittstaatsangehörige gilt dies auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat und der Schweiz.

Rentenversicherung

Für den Bereich der Rentenversicherung beinhaltet Artikel 10 SVAbk die gemeinsamen Grundsätze zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und zur Rentenberechnung und Artikel 11 SVAbk Besonderheiten für die deutsche Seite. Für die moldauische Seite gibt es keine Besonderheiten.

Anspruchsprüfung

Die nach moldauischen Rechtsvorschriften anrechenbaren Versicherungszeiten sind für den Erwerb eines Anspruchs auf eine deutsche Rentenleistung erforderlichenfalls mit den deutschen Zeiten zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.[37] Dies gilt auch für deutsche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie für ergänzende Leistungen.[38]

Neben den anrechenbaren Versicherungszeiten des jeweils anderen Vertragsstaates sind gegebenenfalls auch weitere Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich beinhaltet Artikel 2 Absatz 2 SVAbk ein sogenanntes Verbot multilateraler Vertragsanwendung. Dies bedeutet, dass bei Anwendung des SVAbk Moldau andere zwischen- oder überstaatliche Abkommen beziehungsweise Regelungen, die für einen der Vertragsstaaten gelten, unberücksichtigt bleiben müssen. Hat zum Beispiel ein Versicherter Versicherungszeiten sowohl in Deutschland, in der Republik Moldau als auch in der Republik Serbien, darf es nur zu einer Anwendung des SVAbk Moldau oder des SVAbk Jugoslawien kommen. Das bedeutet, dass jedes Abkommen für sich zu prüfen ist. Es ist nicht erlaubt, neben den deutschen und den moldauischen Zeiten auch serbische Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit nach dem SVAbk Moldau für eine deutsche Rente zu berücksichtigen. Vielmehr können nur deutsche und moldauische beziehungsweise nur deutsche und serbische Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch zusammengerechnet werden. Besteht dann nach beiden Abkommen ein Rentenanspruch, wird die höhere Rente gezahlt.

Ausdrücklich ausgenommen von dem Verbot der multilateralen Anwendung des Abkommens sind für die deutschen Rentenversicherungsträger auch die in anderen Abkommen oder überstaatlichen Regelungen enthaltenen Versicherungslastregelungen, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last eines Vertragsstaates übergegangen oder aus dessen Last abgegeben worden sind.[39]

Derartige Versicherungslastregelungen gibt es im Verhältnis zu Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, dem Kosovo, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, den Niederlanden, Österreich, Serbien sowie Slowenien.

Von dem Verbot der multilateralen Vertragsanwendung haben die Vertragspartner Ausnahmen zugelassen:

- Die Rentenversicherungsträger dürfen zu den deutschen und moldauischen Versicherungszeiten – soweit erforderlich – auch Zeiten aus einem Land hinzurechnen, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben.[40] Gemeint sind mit dieser Vorschrift auch Staaten, in denen das koordinierende europäische Sozialrecht[41] gilt, sofern die Republik Moldau mit den betreffenden Staaten ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

  Zurzeit gibt es – außer einigen EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Estland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Tschechische Republik und Ungarn) – kein Vertragsland, mit dem sowohl Deutschland als auch die Republik Moldau ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

- Darüber hinaus können die deutschen Rentenversicherungsträger – soweit erforderlich – auch Versicherungszeiten berücksichtigen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz zurückgelegt worden sind.[42]

Bei Berücksichtigung von Versicherungszeiten eines anderen EU-Mit-

gliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz kommt es auf die Wirkung der Zeit nach dem nationalen Recht, nach denen sie entstanden sind, nicht an.[43] Die Zusammenrechnung erfolgt ohne Infragestellung der Wirkung der Versicherungszeiten in dem Staat, in dem sie entstanden sind.

Der Grundsatz, dass deutsche Versicherungszeiten vorrangig zu berücksichtigen sind, gilt auch hier.

Für die Anspruchsprüfung ergeben sich auf deutscher Seite folgende Grundsätze:

- Ist bei der Anspruchsprüfung auf deutsche Versicherungszeiten mit bestimmten (zusätzlichen) Qualifikationsmerkmalen (z. B. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit) abzustellen, gilt dies für die Berücksichtigung moldauischer Zeiten entsprechend.[44]

- Für die Verlängerung von Rahmenzeiträumen werden vergleichbare moldauische Tatbestände den sogenannten Aufschubzeiten beziehungsweise Dehnungstatbeständen des deutschen Rechts gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt für Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den moldauischen Rechtsvorschriften gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in der Republik Moldau.[45]

- Nach dem Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (AGZWSR) zum SVAbk Brasilien[46] werden im Rahmen der SVAbk, die inhaltsgleiche Regelungen enthalten, keine Dehnungstatbestände, die in einem EU-/EWR-Staat und in der Schweiz entstanden sind, berücksichtigt, weil das SVAbk Moldau nur eine multilaterale Zusammenrechnung in Bezug auf Versicherungszeiten, nicht jedoch hinsichtlich der Dehnungstatbestände, vorsieht. Das gilt gleichermaßen für Dehnungstatbestände, die in einem anderen Vertragsstaat entstanden sind.

- Art und Umfang der moldauischen Versicherungszeiten richten sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Moldau. Hierbei berücksichtigen die deutschen Rentenversicherungsträger die Versicherungszeiten nur in ihrem tatsächlichen zeitlichen Umfang.[47]

- Ist in Deutschland mindestens ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden, werden moldauische Versicherungszeiten, die in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet. Außerdem sind in moldauischen Bergwerken verrichtete ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten solchen deutschen Tätigkeiten im Sinne von § 61 SGB VI gleichgestellt.[48] Hierdurch kann durch zwischenstaatliche Zusammenrechnung dieser speziellen Wartezeitmonate die Voraussetzung für den Bezug von Rentenleistungen beziehungsweise Sonderleistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt werden (z. B. für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute).

- Nummer 12 SP regelt die in Nummer 4 Buchstabe a SP vorgesehene multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in Deutschland und in der Republik Moldau sowie in EU-/EWR-Staaten und in der Schweiz beziehungsweise in Ländern, mit denen beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben, auch für Versicherungszeiten aus den genannten Staaten, die in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Der Bergbau spielt in der Republik Moldau allerdings nur eine untergeordnete Rolle.

Rentenberechnung

Die Rentenberechnung bestimmt sich nach deutschem Recht.[49] Das Abkommen enthält hinsichtlich der Rentenberechnung für die deutschen Rentenversicherungsträger keine besonderen Bestimmungen. Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 SVAbk schreibt lediglich vor, dass Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte die nach deutschem Recht ermittelten Entgeltpunkte sind. Die Berechnung deutscher Renten erfolgt somit nach innerstaatlichen Grundsätzen (rein innerstaatliche Berechnung), ohne dass moldauische Versicherungszeiten unmittelbar Einfluss auf die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nehmen. Mittelbar können die moldauischen Versicherungszeiten den Umfang der persönlichen Entgeltpunkte aber dann beeinflussen, wenn das Erfordernis der 25 beziehungsweise 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten[50] der nur unter Berücksichtigung moldauischer Versicherungszeiten (und ggf. der Versicherungszeiten aus den EU-/EWR-Staaten und der Schweiz) erfüllt ist. Mangels einer ausdrücklichen Ausschlussregelung im Abkommen sind diese Versicherungszeiten im Rahmen der genannten Vorschriften zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung moldauischer Bergbauzeiten für die Ermittlung des deutschen knappschaftlichen Leistungszuschlags[51] sieht das Abkommen nicht vor; ebensowenig werden Bergbauzeiten der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz berücksichtigt.

Das Abkommen enthält keine sogenannte Kleinstzeitenregelung. Eine Rentenleistung ist bei zwischenstaatlich erfüllter Wartezeit gegebenenfalls aus nur einem deutschen Beitragsmonat zu zahlen. Auch mitgliedstaatliche Versicherungs- und Wohnzeiten von weniger als einem Jahr sind im Rahmen des SVAbk Moldau nicht durch den deutschen Träger abzugelten.

Antragsgleichstellung

Ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates ist auch dann wirksam gestellt, wenn er bei einem Träger im anderen Vertragsstaat gestellt wurde.[52] Entsprechendes gilt auch für sonstige Anträge sowie für Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe.

Ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gilt gleichzeitig als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates (Antragsgleichstellung). Dies gilt aber nur, wenn im Antrag auch die Versicherungszeiten im anderen Vertragsstaat angegeben wurden.[53] Insoweit müssen beide Vertragspartner dafür Sorge tragen, dass in ihren nationalen Rentenantragsformularen entsprechende Abfragen enthalten sind.

Bei Anträgen auf eine Altersrente steht dem Versicherten das Recht zu, die Feststellung des nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates erworbenen Anspruchs aufzuschieben.[54] Durch diese Antragsbeschränkung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Altersrenten aus den beiden Vertragsstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu beziehen, zum Beispiel zur Vermeidung von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug.

Leistungsansprüche

Rentenansprüche aufgrund des Abkommens (z. B. durch Zusammenrechnung von deutschen und moldauischen Zeiten) können frühestens ab dem Inkrafttreten des Abkommens (1. März 2019) entstehen.[55]

Versicherungszeiten und andere Sachverhalte (z. B. Leistungsfälle), die vor dem Inkrafttreten des Abkommens liegen, sind zu berücksichtigen.[56]

Frühere Entscheidungen (zum Beispiel die Ablehnung eines Rentenantrages wegen nicht erfüllter Wartezeit) stehen einer Überprüfung im Rahmen des Abkommens nicht entgegen. Ansprüche können aber auch in diesen Fällen erst ab dem Inkrafttreten des Abkommens realisiert werden.[57]

Eine erweiterte Antragsfrist von zwölf Kalendermonaten wird ab Inkrafttreten des Abkommens eingeräumt für Fälle, in denen der Leistungsfall vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten ist und ein Leistungsanspruch erst durch das Abkommen begründet wird.[58] In solchen Fällen beginnt die Rente mit dem Monat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Der Rentenbeginn einer Rente mit einem Leistungsfall nach dem Inkrafttreten des Abkommens richtet sich somit allein nach innerstaatlichem Recht.

Renten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens gezahlt wurden, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn sich aus dem Abkommen heraus eine Änderung ergibt.[59] Eine Neufeststellung ist auch von Amts wegen möglich. In einem solchen Fall gilt der Tag der Verfahrenseinleitung als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Eine auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführte Neufeststellung einer bereits gezahlten Rente darf nicht zu einem niedrigeren Zahlbetrag der bisher geleisteten Rente führen. Sollte dieser Fall eintreten, ist die Rente in bisheriger Höhe weiterzuzahlen.[60]

Verbindungsstellen

Für die praktische Durchführung des Abkommens werden in beiden Vertragsstaaten Verbindungsstellen benannt.[61] Im Bereich der Rentenversicherung sind dies auf deutscher Seite die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und auf moldauischer Seite die Nationale Sozialversicherungskasse (Casa Nationala de Asigurari Sociale, im Folgenden: CNAS).

Unfallversicherung

Da die CNAS sämtliche Sozialleistungen in Moldau erbringt und im moldauischen Recht keine klare Differenzierung zwischen Leistungen der Renten- und Unfallversicherung

besteht, wurde – entgegen der seit einigen Jahren von Deutschland praktizierten Regelung – die gesetzliche Unfallversicherung in den sachlichen Geltungsbereich des SVAbk Moldau aufgenommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Berechtigte ihre moldauische Rente ohne Rücksicht darauf, ob eventuell ein Unfall Grund für die Rentenzahlung ist, nach Deutschland gezahlt bekommen.

Artikel 12 SVAbk regelt die Berücksichtigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und Artikel 13 SVAbk die Berücksichtigung gesundheitsgefährdender Beschäftigungen im anderen Vertragsstaat. Ergänzt werden die Vorschriften durch Nummer 11 SP.

Sonstige Regelungen

Wie in anderen Abkommen üblich, enthält auch das SVAbk Moldau eine Reihe von Regelungen, die die praktische Durchführung des Abkommens erleichtern sollen:

Amts- und Rechtshilfe und ärztliche Untersuchungen

Die Träger der Vertragsstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Durchführung des Abkommens. Die Amtshilfe erfolgt grundsätzlich kostenlos.[62]

Wird in einem Rentenverfahren ein medizinisches Gutachten erstellt, ist dies dem Träger des anderen Vertragsstaates kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse beider Vertragsstaaten liegt. Gibt der Rentenversicherungsträger des anderen Vertragsstaates dem Rentenversicherungsträger, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, den Auftrag zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens, dann sind die Kosten für die Gutachtenerstellung zu erstatten, wenn der Wohnsitzträger selbst dieses Gutachten nicht benötigt.[63]

Neben der Verpflichtung zur gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe obliegen den zuständigen Verbindungsstellen der Rentenversicherung beider Vertragsstaaten gegenseitige Mitteilungspflichten. Die Wahrnehmung der Mitteilungspflichten dient der Sicherung der sich aus dem SVAbk Moldau ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten.[64]

Anerkennung von Vollstreckungstiteln

Artikel 15 Absätze 1 und 2 SVAbk regeln die Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte und vollstreckbaren Urkunden (Vollstreckungstitel) eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat. Die in einem Vertragsstaat ergangenen und nach Artikel 15 Absatz 1 SVAbk anerkannten Vollstreckungstitel können im anderen Vertragsstaat vollstreckt werden. Für das Vollstreckungsverfahren gelten dabei die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll.[65]

Gebühren

Nationale Regelungen eines Vertragsstaates über die Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren für Dokumente, die für Zwecke der Sozialversicherung benötigt werden, gelten auch für Dokumente, die im Rahmen des Abkommens beim Träger des Vertragsstaates vorzulegen sind.[66]

Bekanntgabe von Schriftstücken und Amtssprachen

Die Träger der Vertragsstaaten können im Rahmen des Abkommens unmittelbar miteinander und mit beteiligten Personen oder deren Vertreter in deutscher Sprache oder in rumänischer Sprache kommunizieren.[67] Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke dürfen einer Person, die im anderen Vertragsstaat wohnt, unmittelbar – ohne Einschaltung der Verbindungsstelle – durch einfachen Brief bekannt gegeben werden.[68]

Ferner dürfen die mit dem Abkommen befassten Träger Eingaben und Urkunden, die ihnen in deutscher oder rumänischer Sprache vorgelegt werden, nicht zurückweisen. In diesen Fällen müssen sie Übersetzungen zu eigenen Lasten anfertigen lassen.[69]

Datenschutz

Da im Rahmen des Abkommens persönliche Daten grenzüberschreitend ausgetauscht werden, ist dem Datenschutz ein besonderes Augenmerk gewidmet. Artikel 19 SVAbk beinhaltet ausführliche Regelungen, die eine sachgerechte Verwendung der übermittelten Daten sicherstellen sollen.

Zahlverfahren und Umrechnungskurse

Die Zahlung von Renten und anderen Geldleistungen in den anderen Vertragsstaat erfolgt direkt an den Berechtigten.[70] Die Geldleistungen können an Berechtigte, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, in der Währung des leistenden Trägers mit befreiender Wirkung gezahlt werden. Hierbei ist der Umrechnungskurs des Tages maßgeblich, an dem die Überweisung veranlasst wurde.[71] Geldüberweisungen zwischen den Verbindungsstellen (z. B. für die Erstattung von Gutachtenkosten) sind in der Währung des Geldempfängers zu leisten.[72]

Erstattungen
Zu Unrecht gezahlte Geldleistungen können mit entsprechenden Geldleistungen, die im anderen Vertragsstaat gezahlt werden, verrechnet werden.[73]

Besonderheiten

Zum Hoheitsgebiet der Republik Moldau gehört auch Transnistrien. Transnistrien ist seit 1992 zwar faktisch unabhängig, wird aber bislang von keinem anderen Staat anerkannt und wird weiterhin von Moldau beansprucht. Ob sich daraus Probleme entwickeln, zum Beispiel im Rahmen einer Entsendung, bleibt abzuwarten.

Für die deutsche Seite ist klargestellt, dass Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (DDR-UdSSR) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24. Mai 1960 weitergelten.[74] Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen sogenannten Eingliederungsvertrag, das heißt die ausländischen Zeiten werden in der deutschen Renten mit entschädigt. Der Besitzstand wird aber nur Berechtigten mit ununterbrochenem Wohnsitz in Deutschland und einem erstmaligen Rentenbeginn vor 1996 gewährt. Über die SP-Vorschrift wird auch die weitere Zugehörigkeit zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet.

Für die Republik Moldau findet der Vertrag DDR-UdSSR keine Anwendung mit der Folge, dass nach dem SVAbk Moldau eine Rente aus den moldauischen Zeiten nach Deutschland zu zahlen ist.

Schlussbetrachtung

Ziel des SVAbk Moldau ist es, den sozialen Schutz im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat sicherzustellen.
Für die Republik Moldau ist Deutschland ein wichtiger Partner. Bei den moldauischen Exporten liegt Deutschland an vierter, bei den Importen sogar an zweiter Stelle. Viele deutsche Firmen investieren in der Republik Moldau, so dass die Regierung die Partnerschaft mit Deutschland als ein wichtiges Element auf dem Weg zu Europa sieht.

Der bei den zuletzt abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen (Brasilien, Uruguay, Indien, Albanien) eingeschlagene Weg, einen Rentenanspruch erforderlichenfalls durch eine multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten zu ermöglichen, wird mit diesem Abkommen fortgesetzt.

Monika Taenzel
Petra Wilke
KBS/Rentenversicherung
Service Ausland
Pieperstr. 14-28
44789 Bochum

FUSSNOTEN
1 Bundesgesetzblatt (BGBl) II 2017 Seite 1107 ff.
2 Artikel 2 Absatz 1 SVAbk.
3 siehe Artikel 6 bis 9 des Abkommens.
4 Artikel 3 SVAbk.
5 Artikel 4 SVAbk.
6 siehe § 30 Absatz 1 SGB I.
7 siehe § 4 Absatz 1 SGB VI.
8 siehe § 7 SGB VI.
9 Nummer 5 Buchstabe c SP.
10 Nummer 5 Buchstabe d SP.
11 Nummer 5 Buchstabe e SP.
12 Nummer 6 Buchstabe a SP.
13 § 272 SGB VI.
14 Artikel 5 SVAbk in Verbindung mit Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 10 SP.
15 Nummer 6 Buchstabe b SP.
16 Nummer 6 Buchstabe c SP.
17 Artikel 4 Rentenüberleitungsgesetz.
18 Nummer 6 Buchstabe d SP.
19 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a SVAbk.
20 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b SVAbk.
21 Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c SVAbk.
22 Artikel 6 Absatz 2 SVAbk.
23 Artikel 7 Absatz 1 SVAbk.
24 Artikel 7 Absatz 2 SVAbk.
25 Nummer 8 Buchstabe c SP.
26 Artikel 7 Absatz 3 SVAbk.
27 Artikel 8 Absatz 2 SVAbk.
28 Artikel 9 SVAbk.
29 § 7 Absatz 1 SGB VI.
30 Nummer 5 Buchstabe d Sätze 1 und 2 SP.
31 Nummer 5 Buchstabe c SP.
32 Anhang XI Deutschland Nummer 4 der EGV 883/2004.
33 Nummer 5 Buchstabe d Satz 3 SP.
34 Nummer 5 Buchstabe d Satz 1 SP.
35 Anhang XI Deutschland Nummer 4 der EGV 883/2004.
36 § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI.
37 Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 SVAbk.
38 Artikel 11 Absatz 2 SVAbk.
39 Nummer 4 Buchstabe b SP.
40 Nummer 4 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich SP.
41 EGV 883/2004.
42 Nummer 4 Buchstabe a erster Spiegelstrich SP.
43 analoge Anwendung der EGV 883/2004 und des Beschlusses H6 der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2010.
44 Artikel 10 Absatz 2 SVAbk.
45 Artikel 11 Absatz 4 SVAbk.
46 AGZWSR – Sitzung 2/2010, TOP 12.
47 Artikel 10 Absatz 4 SVAbk.
48 Artikel 11 Absatz 3 SVAbk.
49 Artikel 10 Absatz 3 SVAbk.
50 §§ 70 Absatz 3a und 262 SGB VI.
51 § 85 SGB VI.
52 Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 SVAbk.
53 Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 SVAbk.
54 Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 SVAbk.
55 Artikel 24 Absatz 1 SVAbk.
56 Artikel 24 Absatz 2 SVAbk.
57 Artikel 24 Absatz 3 SVAbk.
58 Artikel 24 Absatz 4 SVAbk.
59 Artikel 24 Absatz 4 SVAbk.
60 Artikel 24 Absatz 5 SVAbk.
61 Artikel 20 Absatz 2 SVAbk.
62 Artikel 14 Absatz 1 SVAbk.
63 Artikel 14 Absatz 2 SVAbk.
64 Artikel 14 Absatz 3 SVAbk.
65 Artikel 15 Absatz 3 SVAbk.
66 Artikel 16 SVAbk.
67 Artikel 17 Absatz 1 SVAbk.
68 Artikel 17 Absatz 2 SVAbk.
69 Artikel 17 Absatz 3 SVAbk.
70 Artikel 21 Absatz 1 SVAbk.
71 Artikel 21 Absatz 2 SVAbk.
72 Artikel 21 Absatz 3 SVAbk.
73 Artikel 22 SVAbk.
74 Nummer 13 SP.

75. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 74. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 10 Absatz 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird die Zahlenangabe „0,24“ durch die Angabe „0,19“ ersetzt.

Artikel 2

Der 75. Nachtrag tritt am 1. 6. 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. April 2019.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertretern der Vertreterversammlung am 11. April 2019 beschlossene 75. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. April 2019
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag
Beckschäfer

76. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 75. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 147 Absatz 2 der Anlage 7 (zu § 95 der Satzung) wird dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„[2]Entsprechendes gilt für Studierende in dualen Studiengängen oder unmittelbar darauf aufbauenden Masterstudiengängen."

Artikel 2

Der 76. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. 9. 2018 in Kraft.

Einstimmig beschlossen von den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. April 2019.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 11. 4. 2019 beschlossene Satzungsänderung des 76. Satzungsnachtrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 7. 5. 2019
Z12/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Waltraud Schütz

Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 2. April 2019 folgende Entscheidungen getroffen:

Vertreterversammlung

Gruppe der Arbeitgeber

Cornelia Lange, geboren 1977, Zeitz, wurde als Nachfolgerin von Bernd Heggemann zum Mitglied in die Vertreterversammlung gewählt.

Knut Gerdes wurde von seinem Amt als Stellvertreter (Platz 16 der Stellvertreterliste) in der Vertreterversammlung entbunden. Als Nachfolgerin von Knut Gerdes wurde Wiebke Petersen, geboren 1972, Hamburg, zur Stellvertreterin (Platz 16 der Stellvertreterliste) in der Vertreterversammlung gewählt.

Vorstand

Gruppe der Arbeitgeber

Christoph Wehner, geboren 1964, Berlin, wurde als Nachfolger von Dr. Rainer Gerling zum 2. Stellvertreter des Mitglieds Hartmut Behnsen in den Vorstand gewählt.

Herbert Piene, geboren 1953, Delmenhorst, wurde als Nachfolger von Ernst-Peter Ebert zum 1. Stellvertreter des Mitglieds Hans-Jörg Hering in den Vorstand gewählt.

KBS

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. April 2019 folgende Entscheidung getroffen:

Widerspruchsausschüsse

Widerspruchsausschuss Nord VII

Hans-Werner Meyer wurde von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Nord VII mit Wirkung zum 11. Februar 2019 entbunden.

KBS

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Hausgehilfin Hiltrud Assmuth	1.5.2019
Verwaltungsangestellter Uwe Dümpelmann	3.5.2019
Verwaltungsangestellter Uwe Stingl	3.5.2019
Krankengymnastin Elke Kirsten	15.5.2019
Regierungsamtsrat Gerd Hammer	16.5.2019
Verwaltungsangestellte Heike Czaja	1.6.2019
Regierungsamtmann Heinz Falkner	1.6.2019
Verwaltungsangestellte Birgit Malasch	1.6.2019
Verwaltungsangestellter Wilhelm Stilkenbäumer	1.6.2019
Verwaltungsangestellter Ralf Ritter	2.6.2019
Verwaltungsangestellter Uwe Wroblewicz	3.6.2019
Hausgehilfin Martina Gallus	11.6.2019
Küchenhilfe Margot Lenzen	15.6.2019
Verwaltungsangestellte Maritta Herling	18.6.2019
Verwaltungsangestellte Marlene Linßen-Dedic	25.6.2019

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Martin Borutta	1.5.2019
Bürogehilfin Sonja Fetke	1.5.2019
Verwaltungsangestellte Carola Jaeschke	1.5.2019
Regierungsoberinspektorin Gabriele Reher	1.5.2019
Regierungsamtsrat Jan Michael Woltersdorf	1.5.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Regina Chibb	20.5.2019
Krankenpflegehelferin Heike Ansorge	1.6.2019
Krankengymnastin Elke Klarholz	1.6.2019
Stationshilfe Doris Saar	1.6.2019
Verwaltungsangestellte Annette Teicher	1.6.2019
Registraturangestellter Thomas Doehring	8.6.2019
Regierungsdirektor Thorsten Zöfeld	9.6.2019
Sozialversicherungsfachangestellte Huelya Durmus	10.6.2019
Regierungsoberinspektor Ingo Türk	10.6.2019
Verwaltungsangestellte Jutta Spillner	14.6.2019
Küchenhilfe Angelika Kaczor	15.6.2019
Regierungsamtsrat Norbert Böhm	19.6.2019
Verwaltungsangestellter Patrick Steiner	23.6.2019
Verwaltungsangestellte Maike Thormählen	29.06.2019

Rög

IMPRESSUM

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Erste Direktorin der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Marketing, Werbung, Corporate Design

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E